

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER

# GENDARMERIE



Verkehrserziehung — schon bei den  
Kleinsten  
Photo: Gend.-Patrouillenleiter Leo Rainer  
Judenburg

19. Jahrgang Oktober 1966 Folge 10





Nichts dem  
Zufall überlassen ...

**GÖC KAUFHÄUSER**

**forum KAUFHÄUSER**

**Geco** Alle Bedarfsgegenstände für JAGD und FISCHEREI  
**GUSTAV GENSCHOW & CO.**  
Ges. m. b. H. — Wien III  
Lieferung nur über den Fachhandel!

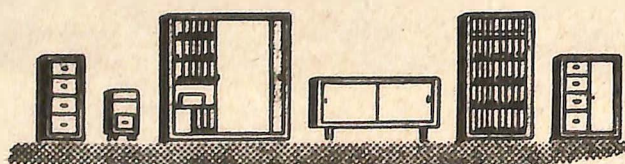
**WIENER BRÜCKENBAU- UND  
EISENKONSTRUKTIONS-  
AKTIENGESELLSCHAFT**  
ZENTRALBÜRO: WIEN X, HARDTMUTHGASSE 131-135  
POSTANSCHRIFT: WIEN 1102, Postfach  
FERNSPRECHER: 64 36 86  
FERNSCHREIBER: 01-1785  
TELEGRAMM-ADRESSE: BRÜCKENBAU WIEN

ERZEUGUNGSPROGRAMM: Kranbau, Brückenbau, Stahl-  
hochbau, Behälter, Förderbänder, Aufzüge, Leitungsmaste,  
Rohrleitungen, Theaterbühneneinrichtungen, Aufbauten  
für Müllwagen

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT

**WERTHEIM**

**BÜROSTAHLMÖBEL**



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Tel. 64 36 11  
Wien I, Walfischgasse 15, Tel. 52 34 16

**TEUBER & CO K.G.**  
GENERALVERTRETUNGEN:



SCHEINWERFER  
LEUCHTEN, SIGNALE



DODUCO  
ZÜNDKONTAKTE



KUNSTLEDER PLASTIC  
KINDERWAGENFOLIEN



GUMMI- UND ASBEST-  
DICHTUNGEN



FENSTERKURBELAPPARATE  
LUFTUNGSKLAPPEN



LASTWAGEN- U. ANHÄNGER-  
BESCHLÄGE



RECARO LIEGESITZ-  
BESCHLÄGE

1080 WIEN, SCHLÖSSELGASSE 28  
TELEFON 43 15 36 Δ FS 07-4605

**Familienplanung**

bewährt  
seit  
70 Jahren



METALLWARENFABRIK  
**BRÜDER SCHNEIDER A. G.**

1060 WIEN VI Pokale / Plaketten, Sportmedaillen  
für alle Sportzweige / Uniformeffek-  
tens aus Metall / versilberte Metall-  
waren / Haus- und Küchengeräte  
Bürgerspitalgasse 8  
TELEPHON 57 61 24

**OSKAR WANKO O.H.G.**

SPEZIALTRANSPORTUNTERNEHMUNG  
1111 Wien, Simmeringer Hauptstraße 12, Postfach 55  
Telephon: 74 13 71, 74 13 69 — FS: 01/2841

Größtes und ältestes Spezialtransportunternehmen  
Österreichs für Transformatoren, Generatoren, Kes-  
sel und Maschinen bis zu einem Stückgewicht von  
165 Tonnen, Umsetzanlagen für österreichische Bun-  
desbahn- und Intercont-Tiefladewaggons auf Stra-  
ßenfahrgestelle. Alle Ausrüstungen für Schwer-  
transporte. Spezialfahrzeugkrane für 3, 6, 9, 15, 25,  
30 und 50 Tonnen Tragfähigkeit.

19. JAHRGANG OKTOBER 1966 FOLGE 10

AUS DEM WEITEREN INHALT: S. 4: Der Bundesminister für Inneres besuchte das steirische Landesgendarmeriekommando — S. 5: F. Gieringer: Bekenntnis zur Heimat Oesterreich! — S. 6: Begrüßung neuer Generäle — S. 7: DDr. Th. C. Gössweiner-Salko: Zur Kriminalität des Steuerwesens — S. 9: Dr. K. Homma: Polizeikadett in England — S. 10: K. Veverka: Was bringt das neue Pensionsgesetz? — S. 12: L. Permoser: Rettungsschwimmerausbildung für Gendarmeriebeamte — S. 14: Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes — S. 15: Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes — S. 17: E. Schweitzer: Mit der IPA nach Paris — S. 20: Rebell 66: ein Versuch, ein Erfolg — S. 21: Die Toten — S. 22: Spielteufel und Spielbetrug — Mitteilungen des Gendarmeriesportverbandes

Der Bundesminister für Inneres Dr. FRANZ HETZENAUER

## Unser Österreich

Als am 25. Juli 1955 der französische Botschafter in Moskau die Ratifikationsurkunde zum österreichischen Staatsvertrag im Kreml deponierte, begann jene dreimonatige Frist, deren Ende Oesterreich nach Krieg und Unfreiheit nach 17 Jahren Besetzung und Besatzung am 26. Oktober endlich wieder die staatliche Souveränität brachte. Am selben Tag beschloß das österreichische Parlament die immerwährende Neutralität.

Es war dies der Geburtstag des neuen Oesterreichs. Mußten wir bis dahin nach der Aera des Dritten Reiches, dem als erstes Land am 13. März 1938 Oesterreich zum Opfer gefallen war, darum kämpfen, die Zerstörungen des Krieges zu beseitigen und das Vertrauen der Siegermächte zu gewinnen, so galt es seither, der Welt zu beweisen, daß dieses Land und dieses Volk berechtigt, willens und fähig ist, seinen Platz im Reigen der europäischen Völker, seine Stellung aber auch als Eckpfeiler europäisch-westlicher Kultur zu behaupten. Oesterreich ist heute nicht mehr Exerzierfeld fremder strategischer und politischer Ueberlegungen. Oesterreichs Volk braucht nicht mehr Fremde zu fragen, wenn seine Abgeordneten ein Gesetz beschließen, wenn es freie und souveräne Entscheidungen fällt.

Mit Recht begeht daher Oesterreich den 26. Oktober als Nationalfeiertag.

Dieses herrliche Land und seine Bevölkerung haben in ihrer tausendjährigen Geschichte manch große Zeiten erlebt, aber auch manch starke Stürme überstanden. Die Oesterreicher waren nie kleinherzig, sie waren nie Chauvinisten. Im Gegenteil: Manche meinen, es gäbe die Oesterreicher gar nicht, denn sie seien entweder Deutsche, Tschechen, Slowaken, Kroaten, Ungarn oder Slovenen. Doch streiten wir nicht über Begriffe wie Volk und Nation! Anerkennen wir vielmehr dankbar, daß gerade seit jenen Jahren, in denen es auf der Landkarte kein Oesterreich gab, daß jedenfalls seit 1945 eines außer Zweifel steht: Es gibt die Oesterreicher, es gibt ein österreichisches Vaterland!

Mag sein, daß nicht alle Oesterreicher dieselbe Sprache sprechen, mag sein, daß die Ahnen vieler Landsleute Deutsche, Tschechen oder Kroaten waren. Sie alle aber hat das Erleben des großen Krieges, der österreichischen Not und des österreichischen Aufbaues zusammengeschweißt, zu Oesterreichern werden lassen.

Was ist das für ein Volk?  
Wer uns wohlgesinnt ist, nennt uns liebenswürdig, unkompliziert, großzügig, gastfreundlich. Mancher, der uns weniger mag, glaubt, wir verstünden nicht zu arbeiten, seien von Natur aus schlampig und gäben uns im übrigen nur allzu gerne den Genüssen des Gaumens hin.

Erst der Krieg und der Wiederaufbau haben dieses Bild korrigiert. Man weiß jetzt, daß die Oesterreicher nicht nur ein Volk der Tänzer und der Geiger sind, man lernte unseren Fleiß und unseren Aufbauwillen schätzen. Und daß wir in Notzeiten unseren Mann zu stellen wissen, das hat schon Anton Wildgans in seinem „Großen Händefalten“ so trefflich formuliert:

„Denn immer noch, wenn des Geschickes Zeiger die große Stund der Geschichte wies, stand dieses Volk der Tänzer und der Geiger wie Gottes Engel vor dem Paradies.“

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER



Und hat mit rotem Blut und blanken Waffen zum Trotze aller Frevlergier und List, sich immer wieder dieses Land erschaffen, das ihm der Inbegriff der Erde ist.“

Es ist kein Paradies mit verschlossenen Türen, das wir da bewachen, weil wir es uns immer wieder erschaffen haben. Es ist ein Land, das allen offensteht, die mit ehrlichen Absichten kommen. Tausende und aber Tausende Menschen besuchen uns jährlich, um sich in unseren Bergen, an unseren Seen und in unseren Städten Stunden der Erholung und Entspannung zu gönnen.

Nicht nur Erholung, auch Sicherheit bietet dieses Land, in dem es keinen Gesinnungszwang, keine Verfolgung und keine Diskriminierung geben darf und gibt. Als sich im Herbst 1956, vor genau zehn Jahren, im ungarischen Nachbarland ein ganzes Volk erhob, als die ganze Welt dieses Volk im Stiche ließ, waren es die Oesterreicher, die nach besten Kräften halfen, wo es zu helfen galt. Für etwa 200.000 Menschen bedeuteten in diesen Tagen die österreichischen Grenzpfähle ein Tor in eine für sie damals unbekannt freie Welt.

In Oesterreich herrschen Ordnung, Ruhe und Sicherheit. Ein wesentlicher Faktor dieser Ordnung, Ruhe und Sicherheit ist unter anderem die Bundesgendarmerie. Dieser Exekutivkörper, der von 1938 bis 1945 wie so vieles andere einem uns artfremden Regime zum Opfer gefallen war, hatte von allem Anfang an wesentlichen Anteil an der Wiederherstellung normaler Verhältnisse im neuen Oesterreich. Unter oft heute kaum mehr vorstellbaren Bedingungen wirkte dieser Exekutivkörper bis in die entferntesten Landesteile und gewann so das Vertrauen aller Bevölkerungsschichten zum wiedererstandenen Staat. Gar oft mußten die Gendarmeriebeamten Aufgaben auf sich nehmen, die heute niemandem mehr zugemutet werden. Wer erinnert sich noch heute, da der rasche Fortschritt ganz andere Probleme brachte, der berühmt-berühmten „Unbekannten“, gegen die aus ungleich schwächerer Position heraus immer wieder eingeschritten werden mußte? Und meist war dabei der einzelne Beamte ganz auf sich allein gestellt.

Die Gendarmen haben dennoch vorbildlich ihre Pflicht erfüllt, vielfach unter größten Opfern, ja unter dem Opfer des eigenen Lebens.

Heute, am Nationalfeiertag, gedenken wir mit besonderer Ehrfurcht dieser Toten, denen es nicht gegönnt war, die Früchte ihres Eifers, ihrer Disziplin und unbedingten Pflichterfüllung zu ernten. Wir, die wir noch unter den Lebenden weilen, danken den Toten ihr Opfer am besten, wenn wir selbst mit gleicher Hingabe unseren Dienst am Vaterland, unseren Dienst an Oesterreich und für die Oesterreicher erfüllen.

Der Nationalfeiertag, der heuer erstmals als echter Festtag vom gesamten österreichischen Volk gefeiert wird, gibt Anlaß zu diesem Gedenken.

Wir wollen keine Nationalisten, keine Kleinösterreicher, keine Chauvinisten sein. Jeder von uns aber sei ein Patriot, sei ein von der Liebe zu seinem Vaterland erfüllter Oesterreicher. Wir wollen diesem Land, diesem viel gerühmten, viel geprüften, viel geliebten Oesterreich aus ganzen Kräften dienen. Es lebe Oesterreich!



# Der Bundesminister für Inneres besuchte das steirische Landesgendarmeriekommando

Am Nachmittag des 16. September 1966 besuchte den Bundesminister für Inneres Dr. Hetzenauer in Begleitung des Staatssekretärs im Bundesministerium für Inneres Dr. Haider das Landesgendarmeriekommando



Der Bundesminister für Inneres ist beim Landesgendarmeriekommando in Graz eingetroffen

für Steiermark in Graz. Weiters befanden sich in der Begleitung des Ministers der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Seidler, der Gendarmeriezentralkommandant Gend.-General Dr. Fürböck, der Sekretär des Bundesministers für Inneres Ministerialsekretär Ranharter und Pressereferent Klar.

Der Bundesminister und seine Begleitung wurden am Haupteingang zum Landesgendarmeriekommando in Graz, Karmeliterplatz, in Abwesenheit des beurlaubten Landesgendarmeriezentralkommandanten von seinem Stellvertreter Gend.-Oberst Schrei erwartet. Nach durchgeführter Meldung des Gend.-Obersten Schrei wurde der Bundesminister mit seiner Begleitung in die Kanzlei des Landesgendarmeriezentralkommandanten geleitet, wo die in Graz eingeteilten und anwesenden Gendarmerieoffiziere dem Minister und Staatssekretär vorgestellt wurden. Der Bundesminister begrüßte alle Anwesenden und sprach anschließend über die allgemeine sicherheitsdienstliche Situation und im besonderen über die Verhältnisse in der Gendarmerie. Für die Tätigkeit der Gendarmen und der Gendarmerie überhaupt sprach der Minister sehr anerkennende Worte. Anschließend besichtigte der Bundesminister mit seiner Begleitung im Landesgendarmeriekommandogebäude untergebrachte Gendarmeriedienststellen,

## Herbstsonne

Der Sommer wandert in den Herbst hinüber.  
Man weiß es kaum. Die Sonne leuchtet noch.  
Der Wind streicht sachte an dem Laub vorüber.  
Es zittert leise, denn es spürt ihn doch.

Der Garten rüstet langsam sich zur Feier  
Und schwelgt in satten Farben, Gold und Rot.  
Zum Feld hin wird der Blick nun immer freier.  
Das Korn stand gut und schirmt uns nun vor Not.

Es sitzt sich gut am Abend vor dem Schlafen  
Im letzten Licht der Sonne vor dem Haus.  
Blick einmal auf! Die Wolken zieh'n zum Hafen  
Der Stille hin und ruhen dankbar aus.

Genieße diese Zeit auf deine Weise!  
Der Glanz der Sonne, die so milde scheint,  
Macht allen Sturm in dir und um dich leise.  
Will dir sich schenken und hat dich gemeint.

Hans Bahrs

sprach dort mit den Beamten über ihre Arbeit und dienstlichen Verhältnisse, wobei auch verschiedene dienstliche Probleme zur Sprache kamen. Nach dieser Besichtigung hatten der Erste und Zweite Landesvorsitzende der Gewerkschaft der öffentlichen Bediensteten, Sektion Gendarmerie, Gelegenheit, in der Kanzlei des Landesgendarmeriezentralkommandanten dem Bundesminister und dem Staatssekretär ihre Angelegenheiten und Wünsche vorzubringen.

Nach einem längeren Aufenthalt im Besprechungs- und Gemeinschaftsraum des Landesgendarmeriekommandos, in



Der Bundesminister und der Staatssekretär in Begleitung des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit und des Gendarmeriezentralkommandanten bei der Gendarmerieerhebungsabteilung

welchem sich alle anwesenden Gendarmerieoffiziere und die Vertreter der Gewerkschaft, Sektion Gendarmerie, eingefunden hatten, verließ Bundesminister Dr. Hetzenauer nach einem, wenn man so sagen darf, sehr netten Beisammensein mit seiner Begleitung nach durchgeführter Besichtigung das Landesgendarmeriekommando.

## Liebe zum Vaterland

Was wär' das Leben ohne Liebe  
wohl mehr als stummes Schreiten? —  
Ein Brechen, Töten gottgewollter Triebe,  
ein Schauen nur — in leere Weiten.

Wer kräftigt uns zu großen Taten,  
was gibt uns Stärke, Zuversicht,  
was läßt uns mit dem Tod beraten  
und schlagen ihm ins Angesicht?

Was ist es doch, was wir so fühlen,  
so tief empfinden unterm Herz,  
mit dem wir uns're Sehnsucht kühlen  
und brechen so viel Schmerz?

Die Liebe ist's, die uns entzündet,  
die Brücken schlägt und Berge rückt,  
die Heimatschönheit uns verkündet  
und bis zum Sterben uns entzückt.

Mit solcher Liebe in den Herzen  
habt ihr das Opfer ein gebracht,  
im gleichen Sinne brennen Kerzen  
als Zeichen wahrer Liebe Macht.

Bevor auch wir die Augen schließen  
und Erde deckt wie euch uns zu,  
soll unser Mund die Heimat grüßen,  
daß ihr der Friede werde — und uns Ruh'!

Otto Jonke

# Bekenntnis zur Heimat Österreich!

Von Gend.-Rayonsinspektor FRANZ GIERINGER, Gendarmerieposten St. Michael bei Güssing, Burgenland

Nicht von ungefähr dürfte der letzte Satz unserer Bundeshymne lauten: „Einig laß in Bruderchören, Vaterland dir Treue schwören, vielgeliebtes Oesterreich.“

Wieviel sagt uns doch die Dichterin mit diesen Worten,

## Zum Staatsfeiertag am 26. Oktober

Schart euch um unsere Fahne,  
schart euch um Oesterreich,  
sie alle uns gemahne,  
daß wir sie lieben gleich.

Wohl auch in schweren Zeiten,  
stets nur ihr bleiben treu,  
und wollen sie geleiten,  
ohn' Furcht und ohne Scheu.

Sie sei uns stets das Zeichen,  
daß emsig wir am Werk,  
davon wir niemals weichen,  
dies, Bürger, wohl dir merk.

Frei möge sie nun wehen,  
in herrlichster Natur,  
und wir Getreuen sehen,  
sie prangen rotweiß nur.

Der Tag des Volkes Ehre,  
im Sinn tief eingepägt,  
hinfort nun immer währe,  
solang das Herz uns schlägt.

Woll'n nun die Fahne halten,  
gar fest in uns're Hand:  
das mög' der Herrgott walten,  
Heil dir, mein Vaterland.

Der österreichischen Bundesgendarmerie gewidmet von Wirkl. Hofrat Dr. Josef Parisini, ehemaliger Bezirkshauptmann in Bruck an der Leitha, Niederösterreich.

die zugleich wie Bekenntnis und Mahnung klingen. Wenn wir die Geschichte unseres Vaterlandes — auch die der jüngsten Zeit — verfolgen, muß doch jeder Oesterreicher voll Stolz für sein Vaterland erfüllt sein. Wir haben wahrlich keine Ursache, uns unserer Heimat Oesterreich zu schämen. Wohl ohne überheblich oder hochmütig zu sein, dürfen wir vor aller Welt behaupten, daß gerade aus

## Neue Amsräume



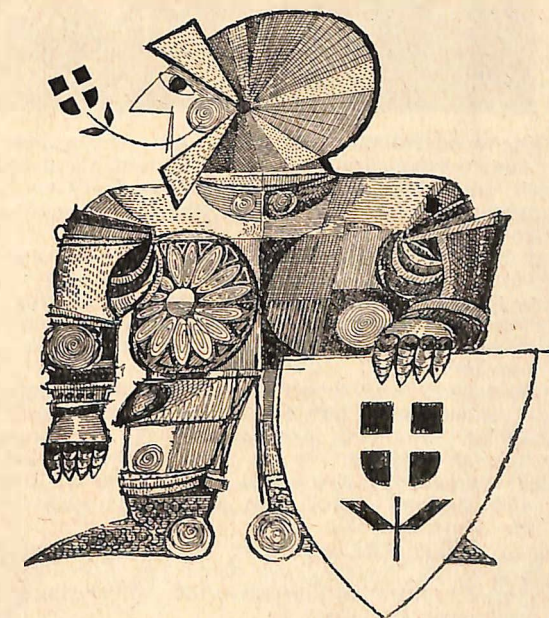
Gendarmerieposten Kematen, Bezirk Amstetten, Niederösterreich, Gemeindebau, bezogen am 1. April 1965

unserer Heimat viel Nützliches und Wertvolles großer Persönlichkeiten und des ganzen Volkes — sei es geistiger, kultureller, humanitärer oder anderer Art — in alle Welt ging. Wir sind aber nicht allein auf die Vergangenheit angewiesen, um die großen Leistungen unseres kleinen Landes zu beweisen. Auch die Gegenwart beweist mannigfaltig, daß Oesterreich in Europa und der ganzen Welt Anerkennung und Bewunderung findet. Um so mehr ist es daher verwunderlich, daß oft der Oesterreicher selbst es ist, der resignierend vergißt, dem Vaterland Ehrerbietung und Dank zu zollen.

Denken wir zurück, wie viele Opfer die Mehrheit des Volkes unserer Heimat vor noch zwei Jahrzehnten gerne und bereitwillig gebracht hat, um unser Land zu einer blühenden und freien Heimstätte für seine Bewohner zu machen. Sollte uns nicht gerade das Zurückdenken an diese Zeit Ansporn zur Bewunderung unseres Landes und seiner Menschen sein? Es ist wohl kaum vermessen zu sagen, daß auch die Exekutive damals ihr Gutteil an Opfern brachte, und dies nur aus reinem Idealismus. Vergessen wir daher gerade heute, in besseren Zeiten, nicht, auf unsere Heimat stolz zu sein und notfalls diejenigen, die oft unberechtigt und in verletzender Weise Kritik an unserem Vaterland und dessen demokratischen Einrichtungen üben, zu erinnern, wie glücklich sich jeder fühlen kann, freier Bürger eines solchen Landes zu sein. Nehmen wir es nicht widerspruchslos hin, wenn unsere Heimat mit unberechtigten Vorwürfen verunglimpft wird. Nehmen wir bei den verschiedensten Gelegenheiten die Möglichkeit wahr, Oesterreichbewußtsein und Heimattreue zu beweisen und zu wecken, denn dies sind wir unserem Vaterland und nicht zuletzt uns selbst schuldig.

Bemühen wir uns, immer österreichisch zu denken und zu handeln, eingedenk dessen, daß unser wiedererstandenes Vaterland Oesterreich es wert ist, ihm mit ganzer Kraft und Liebe zu dienen.

## JEDERZEIT SICHERHEIT



## WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG



# Begrüßung

## Wir begrüßen Gend.-General Otto Rauscher und Gend.-General Johann Kunz anlässlich ihrer Ernennung zu Generälen der österreichischen Bundesgendarmerie

Gend.-General Otto Rauscher wurde in Wien als Sohn eines Gendarmeriebeamten am 19. August 1911 geboren. Er besuchte die Volksschule in Bockfließ und danach eine Realschule in Wien, wo er im Jahr 1931 maturierte.

Anschließend trat er in die österreichische Bundesgendarmerie ein.

Militärische Ausbildung im Rahmen der Gendarmerie genoß er in Straß, die Grundausbildung beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich bis Oktober 1932.

Exekutivdienst versah Gend.-General Rauscher auf den Gendarmerieposten Mödling und Münchendorf in den Jahren von 1932 bis 1936.

Nach einer mit Auszeichnung und Rang 1 abgelegten Aufnahmeprüfung der Gendarmerieakademie Graz besuchte

acht Klassen eines humanistischen Gymnasiums legte er im Jahr 1925 die Reifeprüfung ab. Anschließend inskribierte Gend.-General Kunz an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Wiener Universität, jedoch konnte er das Studium nach Eintritt in die österreichische Bundesgendarmerie im Jahr 1928 mit Rücksicht auf die damaligen innenpolitischen Verhältnisse und die dadurch bedingte Beanspruchung der Exekutive nicht beenden.

Bis 1933 versah er Exekutivdienst auf den Gendarmerieposten Hollabrunn und Traiskirchen, besuchte von 1933 bis 1935 die Gendarmerieakademie in Graz und wurde nach der Ausmusterung als Gend.-Oberleutnant zum Lehrer an der Gendarmerieergänzungsabteilung in Bruck an der Mur bestellt.

Anschließend war er bis 1938 Gendarmerieabteilungskom-



er diese von 1936 bis 1938, die er mit sehr gutem Erfolg und Ausmusterung zum Gend.-Oberleutnant abschloß.

Nach seiner Ernennung zum leitenden Gendarmeriebeamten war Gend.-General Rauscher Abteilungscommandant in Liezen.

Seit 1939 zur Kriegsdienstleistung verpflichtet, wurde er im September 1945 nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft beim Landesgendarmeriekommando für Steiermark als Gend.-Rittmeister wieder provisorisch in den Dienst genommen, wo er die Technische Abteilung bis Juli 1946 leitete.

Anschließend war er bis August 1955 Stellvertreter des Landesgendarmeriecommandanten in Salzburg und darauf folgend bis Ende 1962 Commandant der Gendarmeriezentralschule in Mödling.

Hier widmete Gend.-General Rauscher seine Zielstrebigkeit und Energie sowohl dem Ausbau als auch dem Aufbau der Zentralschule.

Mit 1. Jänner 1963 wurde er in das Bundesministerium für Inneres als Vorstand der damaligen Abteilung 5 A berufen und zum Stellvertreter des Gendarmeriezentralschulecommandanten bestellt.

Für seine Verdienste wurden Gend.-General Rauscher das Silberne und Goldene Ehrenzeichen der Republik Oesterreich verliehen.

Gend.-General Hans Kunz wurde am 12. August 1905 als Sohn eines Sicherheitswachebeamten in Wien geboren. Nach Besuch einer fünfklassigen Volksschule und von

mandant in Bruck an der Mur, Leoben, Graz I und Feldbach, wo er 1938 von der Gestapo wegen Dienstleistung während der sogenannten „Verbotszeit“ verhaftet wurde und nach der Haftentlassung im Zuge von Maßregelung nach Lingen an der Ems und später nach München versetzt wurde.

Von 1939 bis 1945 war er zum Kriegsdienst verpflichtet und wurde nach Kriegsschluß — von Italien nach München zurückgekehrt — von der amerikanischen Besatzungsmacht als Amtmann der Bayrischen Landespolizei herangezogen und im August 1945 zum Polizeivizepräsidenten in München ernannt.

Im Mai 1946 kehrte er in die Heimat zurück, wo er im September desselben Jahres zum Gend.-Major befördert wurde und bis Juni 1949 als Referent im Gendarmeriezentralschulecommando tätig war. Bis Ende dieses Jahres war Gend.-General Kunz mit der Führung der Gendarmeriezentralschule betraut, anschließend mit der Führung des Landesgendarmeriecommandos für Niederösterreich.

Gleichzeitig mit der Ernennung zum Gend.-Oberst im Juli 1957 zum Landesgendarmeriecommandanten für Niederösterreich ernannt, stand er diesem Kommando bis 31. August 1965 vor.

Ab September 1965 war er Vorstand der Abteilung 15 und ab Juli 1966 Vorstand der Abteilung 14 im Bundesministerium für Inneres, Gendarmeriezentralschulecommando.

Für seine Verdienste um die Republik Oesterreich wurde Gend.-General Kunz das Silberne und das Goldene Ehrenzeichen verliehen.

# Zur Kriminalität des Steuerwesens

Von OLGR Dipl.-Volkswirt DDr. TH. C. GÖSSWEINER-SASAIKO, Leoben

(4. Fortsetzung)

Der zweite Unterabschnitt regelt ab § 56 ff. das finanzbehördliche Strafverfahren und die hiebei obwaltenden Grundsätze<sup>11</sup>. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Spruchsenate bei den Finanz- und Zollämtern erster Instanz besteht bei Wertbeträgen über 50 bis 100.000 S, mit Ausnahme bei gerichtlicher Zuständigkeit und bei Antrag und Einspruch gegen die Strafverfügung im vereinfachten Verfahren. Aus Zweckmäßigkeitsgründen können verschiedene Verfahren gebunden und getrennt werden. Ueber Rechtsmittel entscheidet die Finanzlandesdirektion als Finanzbehörde zweiter Instanz. Richtet sich das Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines Spruchsenats oder wurde eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von mehr als 50.000 S verhängt, obliegt die Durchführung der Verhandlung dem Berufungssenat. Bei einer Geldstrafe von über 10.000 S kann der Beschuldigte selbst die Durchführung der Hauptverhandlung durch dieses Organ befragen. Die Spruchsenate bestehen bei den einzelnen Finanzämtern in den Landeshauptstädten, die Berufungssenate bei den einzelnen Finanzlandesdirektionen. Die Senatsmitglieder sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisung gebunden und bestehen aus drei bzw. vier Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Richter des Dienst- oder Ruhestandes. Die weiteren Mitglieder sind ein Beamter des höheren Finanzdienstes und ein bzw. zwei Laienbeisitzer.

§ 85 regelt die schon heftig umstrittene Verhaftung und die Verhängung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft bei Finanzvergehen (mit Ausnahme bei Ordnungswidrigkeiten). Die vom Finanzlandesdirektionspräsidenten bevollmächtigten Organe sind nämlich befugt, bei Vorliegen von Voraussetzungen nach § 175 StPO mit einem vom Vorsteher des Finanzamtes ausgestellten Haftbefehl Verhaftungen durchzuführen; bei Gefahr im Verzuge bedarf es eines solchen Befehls nicht! Die Voraussetzungen nach § 175 StPO müssen aber immer vorliegen (unbeschadet des Gesetzes vom 27. Oktober 1862 zum Schutze der persönlichen Freiheit). Binnen 24 Stunden ist der Verhaftete zu vernehmen, und binnen 48 Stunden hat die Finanzbehörde den Beschuldigten freizulassen oder die Verhängung der ordentlichen Untersuchungshaft zu veranlassen. Hiefür ist der zuständige Vorsitzende des Spruchsenats zuständig. Die Untersuchungshaft kann nur aus den Gründen der §§ 175, 180/I StPO verhängt werden. Ueber die Beschwerde des Verhafteten entscheidet der künftige Vorsitzende des Berufungssenats. Die Untersuchungshaft darf nur bei Fluchtgefahr einen Monat übersteigen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Berufungssenats ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die Vorhaft ist stets auf die Strafe anzurechnen.

Nach § 88 muß die Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung unterbleiben bzw. aufgehoben werden. Die Kautionsverfallt, wenn sich der Beschuldigte der Verfolgung entzieht; die Sicherheitsleistung verfallt nicht, wenn die Freiheitsstrafe schon in Vollzug gesetzt worden oder keine verhängt worden ist.

Die §§ 89 bis 93 ff. regeln Beschlagnahme, Hausdurchsuchung und Personsdurchsuchung durch Organe der Finanzstrafbehörde. Für letztere ist ein Befehl des Vorstandes der Finanzstrafbehörde erster Instanz bzw. seines Vertreters erforderlich. Sehr rationell bestimmt § 98, daß als Beweismittel (Zeugenvernehmung, Augenschein usw.) alles in Betracht kommt, was zur Feststellung des maß-

geblichen Sachverhalts geeignet und zweckdienlich ist. Offenkundige Tatsachen bedürfen keines Beweises.

Zeugen können erforderlichenfalls zwangsweise vorgeführt und eidlich vernommen werden (§§ 105, 107); im übrigen ähneln die Vorschriften der Zeugenvernehmung denen der StPO.

Die §§ 115 bis 125 ff. regeln den Gang des Untersuchungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung beim Spruchsenat; die §§ 131 ff. den Inhalt des Erkenntnisses, die §§ 137 ff. das vereinfachte Verfahren (Strafverfügung). Bei Einspruch gegen die Strafverfügung muß wie im bezirksgerichtlichen Verfahren eine mündliche Verhandlung angesetzt werden, da die Strafverfügung außer Kraft tritt. Gegen sogenannte vereinfachte Strafverfügungen (bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten) hingegen gibt es aber auch keine Einsprüche.

Die §§ 147, 149 ff. regeln das Verfahren gegen Personen unbekanntem Aufenthalts, das selbständige Verfahren und das abgeordnete Verfahren gegen Verfallsbeteiligte. Die §§ 165 ff. regeln die Wiederaufnahme des Verfahrens und Beschwerde. Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat, das Rechtsmittel ist schriftlich auszuführen. Der Beschwerde kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu. Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist unwiderruflich. Die §§ 165 ff. regeln die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die §§ 171 ff. und 175 regeln die Eintreibung der Geld- und Wertersatzstrafen, die Verwertung des Verfalls und den Vollzug der Freiheitsstrafen. Strafaufschub gibt es nur bis zu sechs Monate aus wichtigen Gründen. Die §§ 180 und 185 ff. regeln das Verfahren gegen Jugendliche sowie die Verfahrens- und Vollzugskosten usw.

Nach § 187 kann das Bundesministerium für Finanzen das Gnadenrecht ausüben und verhängte Strafen ganz oder teilweise nachsehen. Auch verfallene Gegenstände können freigegeben werden und Freiheitsstrafen in Geldstrafen umgewandelt werden. Das Bundesministerium für Finanzen kann zur Freigabe von verfallenen Gegenständen das Gnadenrecht auch untergeordneten Behörden überlassen (aber nur in Finanzverwaltungsstrafverfahren).

Die §§ 188 ff. regeln die Entschädigung für Untersuchungshaft.

Die §§ 197 ff. bringen eine Ergänzung der StPO dahin, daß die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Verfolgung von Finanzvergehen sich auch der Hilfe der Finanzbehörden und Zollämter bedienen können.

Der Finanzstrafbehörde kommt im gerichtlichen Verfahren die Stellung eines Privatbeteiligten mit erweiterten Rechten zu. Sie kann Wiederaufnahme beantragen wie der Staatsanwalt, gerichtliche Entscheidungen bekämpfen, und ihre Nichtigkeitsbeschwerde bedarf keiner Verteidigerunterschrift. Ihre Vertreter können auch in den mündlichen Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren Anträge stellen. Die Vermutung des Rücktritts von der Verfolgung im Sinne des § 46/3 StPO ist gegenüber der Finanzstrafbehörde als Ankläger ausgeschlossen. Diese besonderen Rechte erstrecken sich auch auf gerichtlich strafbare Handlungen, die zwar für sich keine Finanzvergehen sind, aber mit solchen tateinheitlich zusammenhängen.

Nach § 201 hat der Staatsanwalt bei Zurücklegung einer Anzeige eines Finanzvergehens die Gründe, die ihn dazu bewogen, der Finanzstrafbehörde sogleich mitzuteilen!

Ist der Staatsanwalt überzeugt, daß die Gerichte zur

TEAK UND EICHE

Neudörfler  
Büromöbel

+ PANTA 3000  
Die Büroorganisation von uns

Wien I, Goldschmiedgasse 6, Tel. 63 75 68  
63 94 51

Wr. Neustadt, Singergasse 19, Tel. 31 83

Graz, Radetzkystraße 20, Tel. 9 71 78

Klagenfurt, St.-Veiter Ring 21, Tel. 58 82

FS Wien 07/4485, Graz 03/1590,

Klagenfurt 04/323



## Späte Rose

Späte Rose, rot wie Blut,  
noch knospenhaft verschlossen,  
birgt keusch der Schönheit Gut,  
das andre sommerheiß vergossen.  
Sie hütet scheu noch ihre Seele,  
den Kelch, der Herzensblüte ihr,  
und wartet, bis sich ihr vermähle,  
was in Geduld bezwang die Gier.  
Tropfen spät aus ihren Schalen,  
Silberwasser, tränengleich,  
wird der zarte Schleier fallen  
und sie ist Königinnen gleich.

Otto Jonke

Ahndung einer Tat als Finanzvergehen nicht zuständig sind, hat er die Entscheidung der Ratskammer einzuholen; dies gilt auch für den Untersuchungsrichter. Gegen den Ratskammerbeschluss hat die Finanzstrafbehörde das Beschwerderecht an das Oberlandesgericht. Der Finanzbehörde ist eine Anklageschrift zuzustellen (§ 209). Ab diesem Zeitpunkt bzw. ab der eingeleiteten gerichtlichen Voruntersuchung hat sich die Finanzstrafbehörde allerdings weiterer Erhebungshandlungen zu enthalten und darf solche nur auf gerichtlichen Antrag durchführen.

In der Hauptverhandlung darf der Staatsanwalt durch Rücktritt von der Anklage (nur in Finanzvergehenssachen natürlich) der gerichtlichen Entscheidung nicht mehr vorgreifen. Der Freispruch wegen eines Finanzvergehens steht einer Verurteilung wegen einer anderen Straftat selbstverständlich keineswegs entgegen. Die §§ 260 ff. beschreiben den Inhalt des gerichtlichen Urteils in Finanzsachen.

Die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens in Finanzsachen können sowohl die Finanzbehörde wie auch die Erben beantragen. Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören auch die Kosten des Privatbeteiligten (der Finanzstrafbehörde); die Finanzstrafbehörde selbst aber kann ebensowenig wie der Staatsanwalt zur Kostenzahlung verurteilt werden. Die Kosten des Privatbeteiligten fallen auch nicht unter die Pauschalkosten.

Die Verwertung verfallener Gegenstände ist ausschließlich der Finanzbehörde überlassen. Die Ratskammer hat gegenüber flüchtigen Verdächtigen zur Sicherung der Geldstrafe, des Verfalls und Wertersatzes eine einstweilige Verfügung im Sinne der §§ 379/3 und 382/6 der Exekutionsordnung zu erlassen; einer Bescheinigung der Gefährdung bedarf es hiebei nicht! Eine solche einstweilige Verfügung kann auch gegenüber dem Eigentümer der verfallsbedrohten Gegenstände (§ 233) erlassen werden. In der Verfügung ist ein bestimmter Geldbetrag zu nennen, durch dessen Erlag die Vollziehung der Verfügung gehemmt wird. Gegen diesen Beschluss steht die Beschwerde an das Oberlandesgericht zu (§ 314).

Die Zustellung von Gerichtsstücken kann auch an den Verteidiger bewirkt werden. Im übrigen ist das vereinfachte Verfahren bei Gericht auf Finanzvergehen nicht anzuwenden<sup>12)</sup>.

Nach § 248 ist wegen Betrug nach §§ 202, 203 StG zu bestrafen, wer im Verwaltungsstrafverfahren als Zeuge oder Sachverständiger unter Eid oder vor einem Senat unbeeidet falsch aussagt. Wer sonst vorsätzlich in einem solchen Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger falsch aussagt, wird wegen Uebertretung des Betrug nach § 460 StG bestraft!

Die falsche Behauptung dinglicher Rechte wird nach § 249 als Uebertretung und im Falle eines 10.000 S übersteigenden Schadens als Verbrechen mit Kerker bis zu zehn Jahren bestraft. Daneben kann auf Geldstrafen bis 200.000 S erkannt werden.

Wer einen anderen wider besseren Wissen eines Finanzvergehens beschuldigt, macht sich des Vergehens nach § 321/2 StG strafbar.

Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird mit Arrest bis zu drei Monate geahndet, statt desselben kön-

nen auch Geldstrafen bis zu 50.000 S verhängt werden. Es handelt sich hiebei um ein Antragsdelikt, und antragsberechtigt sind die Interessenten, deren Interessen durch Geheimhaltung geschützt werden sollen. Bei gewinnsüchtiger Verletzung der Geheimhaltungspflicht und bei Schadensabsicht wird ein Vergehenstatbestand verwirklicht, der mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und daneben mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 S bedroht ist<sup>13 14 15</sup>.

<sup>11</sup> Grundsätze sind: Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der freien Beweiswürdigung, der Prozeßökonomie, der Offizialmaxime, der Inquisitionsmaxime und der Anzeigepflicht, des Zuvorkommens, der Befangenheit und Ablehnung, der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und der freien Verteidigung (auch durch Wirtschaftstreuhänder).

<sup>12</sup> Es handelt sich somit durchwegs um Sachen, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes fallen.

<sup>13</sup> Nach § 254 gilt für den Bereich des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechtes das VStG.

<sup>14</sup> Seit 1. Juli 1959 besteht beim Finanzamt für den 1. Bezirk, Wien I, Riemergasse 2, eine „Zentrale Finanzstrafkartei“. Diese Kartei enthält die Daten aller seit 1. Jänner 1959 eingeleiteten oder abgeschlossenen Strafverfahren wegen Finanzvergehen (Verwaltungs- und gerichtliche Strafverfahren) aus dem gesamten Bundesgebiet, und es sollen daraus auch den mit Finanzvergehen befaßten Strafgerichten Auskünfte erteilt werden (wichtig für die Begründung der Rückfallsqualifikation). Zu diesem Zweck (Vollständigkeit der Kartei und Evidenzhaltung der Spruchpraxis) haben die Strafgerichte von jedem Urteil (Strafteil, Freispruch, Rechtsmittelurteil) eine Ausfertigung der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich zuzusenden. Bei Vorstrafenanfragen an die „Zentrale Finanzstrafkartei“ ist das in der Staatsdruckerei aufgelegte Formular (Lagernummer 533 der FLD für Wien, Niederösterreich und das Burgenland) zu verwenden. Diese Formulare können jeweils nach Bedarfsfeststellung gegen Jahresende vom Finanzamt für den 1. Bezirk angefordert werden.

<sup>15</sup> Hinsichtlich der Auslegung der insbesondere im Finanzstrafrecht vorkommenden speziellen Termini, wie zum Beispiel Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit usw. kann auf die in der Strafrechtspflege traditionelle oder laut Lehre und Spruchpraxis herrschende zurückgegriffen werden.

(Fortsetzung und Schluß folgt)

## Gend.-Oberstleutnant Josef Winkler — 60 Jahre

Am 22. August 1966 beging Gend.-Oberstleutnant Josef Winkler, Gendarmerieabteilungskommandant in Villach, seinen 60. Geburtstag.

Diesen Anlaß nahmen seine ihm unmittelbar unterstellten Beamten wahr, um ihren Vorgesetzten in einer, auf seinen ausdrücklichen Wunsch nur kleinen Feier zu ehren und ihm die aufrichtigsten Glückwünsche sowohl im eigenen wie auch im Namen aller anderen unterstellten Beamten zu entbieten.

Dabei wurde dem Jubilar besonders dafür gedankt, daß er seinen Beamten stets ein überaus verständnisvoller und helfender Vorgesetzter ist, der durch ausgeprägte Korrektheit und bestes Beispiel zum Vorbild wurde. Gend.-Oberstleutnant Winkler wurde am 22. August 1906 in Schrems, Niederösterreich, geboren. Nach seiner Schul- und Berufsausbildung trat er am 1. Oktober 1927 beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich in die österreichische Bundesgendarmerie ein. Nach erfolgreicher Verwendung auf verschiedensten Dienststellen dieses Kommandos wurde er im Jahr 1939 zum Gendarmerieoffizier befördert. Während des Zweiten Weltkrieges war er in verschiedenen Funktionen, vorwiegend in den Frontgebieten, tätig. Nach Rückkehr aus der Gefangenschaft wurde der Jubilar mit 22. Juni 1948 zum Landesgendarmeriekommando für Kärnten versetzt, wo er vorerst als Lehrer an den Gendarmerieschulen Verwendung fand. Dabei zeichnete er sich besonders während seiner Einteilung bei der B-Gendarmerie, bei deren Aufstellung und Aufbau er maßgeblich mitwirkte, aus. Seit 10. April 1956 führt Gend.-Oberstleutnant Winkler das Gendarmerieabteilungskommando Villach mit bestem Erfolg. Dabei bewährten sich seine reiche Diensterefahrung, seine Objektivität und seine absolute Korrektheit aufs vorzüglichste.

Diese Eigenschaften und sein Verständnis für alle Belange seiner ihm unterstellten Beamten brachten Gend.-Oberstleutnant Winkler von allen Seiten besondere Wertschätzung und volles Vertrauen ein, was sich in den vielen ihm zugekommenen aufrichtigen Gratulationen dokumentierte.

## Polizeikadett in England

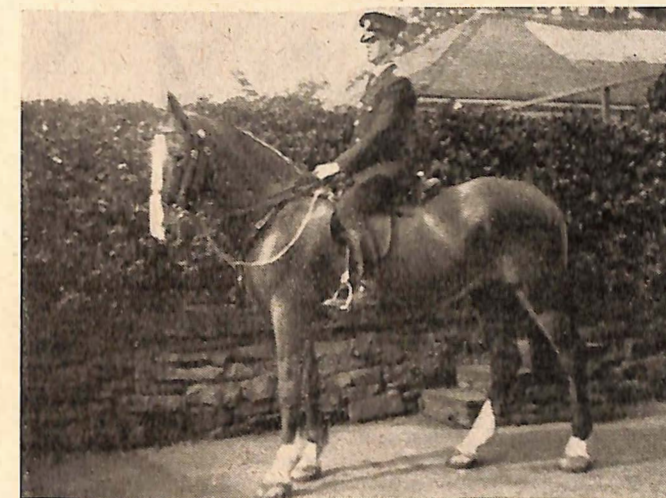
Von Gend.-Oberstleutnant Dr. KARL HOMMA, Landesgendarmeriekommando für Steiermark

In der österreichischen Exekutive ist gegenwärtig die Nachwuchswerbung ein sehr aktuelles Thema. In diesem Zusammenhang wurde auch schon die Aufnahme von Polizeikadetten und die Einrichtung von Schulen für solche jugendliche Bewerber verschiedentlich erwähnt. In der englischen Polizei gibt es schon viele Jahre Polizeikadetten, dort wurden auch schon beachtliche Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt.

Brian Woods, ein Sohn meines Freundes Chefinspektor Tom Woods von der Lancashire Police in England, wurde, als er 16 Jahre alt war, Kadett in der englischen Polizei. Da ich glaube, daß es nicht uninteressant ist, in großen Zügen zu hören, wie diese Ausbildung betrieben wird, lasse ich nun Brian Woods von der Lancashire Police zu Wort kommen:

„In der Polizei von Lancashire gibt es über 3000 uniformierte Frauen und Männer sowie eine große Anzahl von zivilen Angestellten in den vielen Büros und Werkstätten. Der Stand an Polizeikadetten beträgt zirka 350, einschließlich einer Anzahl von weiblichen Kadetten, die Polizistinnen werden wollen und sich auf die oft schwierigen Probleme ihres Berufes spezialisieren, wie auf die Betreuung von Kindern, jungen Leuten und die Bearbeitung von Vergehen von Frauen. Nach meiner Ernennung zum Polizeikadetten war ich im Polizeihauptquartier in der Nähe meiner Heimat stationiert und mußte in den ersten sechs Monaten im Informationsraum (Führungsraum) arbeiten. Ich bekam eine Uniform ähnlich der eines Konstablers, aber mit einer Tellerkappe mit hellblauem Band und hellblauen Schulterspannen am Rock. Ich fand bald, daß mein Dienst lehrreich und interessant war. Der Informationsraum ist das, was man das Nervenzentrum der Polizei nennen könnte, da alle modernen Methoden der Nachrichtenvermittlung und Leitung des Dienstes dort verwendet werden. Funk, Fernschreiber und Telefon sind mit all ihren Vorteilen in Gebrauch. Eine meiner Aufgaben war es, eine große Landkarte von Lancashire, die eine ganze Wand des Informationsraumes einnimmt, mit den jeweiligen Standorten aller Polizeifahrzeuge (Motorrädern, Autos, Unfallkombis und Hundetransportwagen) auf dem laufenden zu halten. Die verschiedenen Arten von Fahrzeugen sind durch verschiedenfarbige Lichter gekennzeichnet. Die Konstabler, die vor der großen Karte sitzen — ich mußte eine Leiter verwenden, um die nördlichsten Fahrzeuge zu bewegen —, können leicht erkennen, welches Fahrzeug sich am nächsten dem Ort der gebotenen Verwendung befindet, welches mit dem Informationsraum in Verbindung steht oder auf einer Polizeistation abrufbereit ist. Sie können es durch die „Funkmädchen“, die in einem schalldichten Glaskasten sitzen, mit Funk dirigieren. Dieses System hängt aber weitgehend davon ab, daß die Karte immer am neuesten Stand gehalten wird. Darum wurden wir Kadetten auch sehr beschäftigt, damit die Karte wirklich stets in Ordnung war. Während dieser

sechs Monate im Informationsraum wurde ich für vier Wochen auf einen Kadettenkurs in die Trainingsschule der Lancashire Police geschickt, wo ich mit 30 Kadetten zusammen lebte und arbeitete. Wir lernten den Drill (exerzieren), wie man Schuhe putzt und Hosen bügelt, wie man sich fesch und sauber hält. Außerdem hatten wir Wasserrettungsausbildung, Sport und Unterricht, in wel-



Der englische Polizeikadett Brian Woods in Ausbildung bei der berittenen englischen Polizei

chem wir die Geschichte und Organisation der Polizei lernten. Auch gab es einige Fußwanderungen im hügeligen Gelände mit Karte und Busssole, wobei wir mit diesen versuchen mußten, uns zur Schule zurück durchzuschlagen. Der Kurs war ein Erlebnis, und ich lernte viele Freunde kennen. Am Ende dieser vier Wochen kamen unsere Eltern, um uns in einer Drillvorstellung und bei einer Turnübung zu sehen. In voller Wuchs und mit der Musik waren wir Kadetten schon eine sehr saubere Formation.

Anschließend wurde ich zur berittenen Polizei versetzt, um alles über Polizeipferde zu lernen. Es war eine schwere Arbeit, auf zwei bis drei Pferden täglich unter Aufsicht zu reiten. Ich lernte eine ganze Menge von meinem Sergeanten, der ständig mit mir schrie und schimpfte, mich aber zu einem guten Reiter machte. Es wurde mir gelehrt, wie man Pferde pflegt und den Stall, das Sattelzeug und die Uniform reinigt. Mir wurde aufgetragen, so lange zu putzen, bis ich mein Gesicht in meinen Stiefeln und im Sattel sehen könnte. Es waren acht harte Monate, die ich in meinem ganzen Leben nicht vergessen werde. Ich war etwas enttäuscht, als ich wieder in ein Büro versetzt wurde, erkannte aber bald, daß es für meine Laufbahn nützlich war. Hier lernte ich die Verwaltung der Verkehrsabteilung kennen. Alle Kostenabrechnungen über die vielen Instandsetzungen der Dienstautos wurden zwei anderen Polizeikadetten und mir übertragen; diese wurden von uns gebucht und eingetragten. Jede Woche wurde einer von den Kadetten als Beifahrer bei den motorisierten Verkehrspatrouillen des Hauptquartiers eingeteilt. Wir brachten es immer irgendwie fertig, daß wir in einem schnellen Sportauto fahren konnten, besonders an schönen Tagen, wenn es möglich war, mit offenem Verdeck zu fahren. Wir hatten diesen Dienst natürlich viel lieber als die Büroarbeit. Während meines Aufenthaltes in diesem Büro arbeitete ich viele Abende an den Fahrradprüfungen am Land und lehrte den Kindern Verkehrsvorschriften und half die Verkehrserziehung in den Schulen organisieren. Einen Monat dieser Zeit verbrachte ich in einem „Outward Bound Course“ in Wales. Ich werde nun versuchen, zu erklären, was dieser Kurs ist und wie die Ausbildung in diesem Monat war. In dieser Schule sind junge Burschen aus allen Gesellschaftsschichten. In meinem Kurs waren ungefähr 120

DER  
halb FERTIGE  
ANZUG  
Huber & Lamprecht  
GRAZ, HERRENGASSE  
7-9  
Qualitätskleidung  
aus eigener Werkstätte





Brian Woods außer Dienst vor dem Wohnhaus seiner Eltern

Mann, darunter 15 Kadetten aus ganz England. Die Schule ist am Meer gelegen und hat viele Boote, die wir bedienen lernten. Klettern, Kanufahren und Ponyreiten waren ein Teil der Ausbildung, ebenso Fußwanderungen in die Berge. Es klingt wie Ferien, aber es war gerade das Gegenteil, weil alles in kürzester Zeit zu machen war. Wecken um 6 Uhr früh mit kalter Tusche und Gymnastik. Betruhe um 22 Uhr, und jeder schlief sofort, wenn diese Zeit gekommen war. 25-Meilen-Märsche im bergigen Gelände mit 40 Pfund und mehr Gepäck und wieder um 6 Uhr auf und weitere 25 Meilen, und das fünf Tage lang, und es wurde keine Rücksicht auf den einzelnen genommen. Reiten klingt ganz gut, aber ohne Sattel war es nicht gerade ein Vergnügen. Das Segeln, zweifellos allgemein als vergnüglicher Sport angesehen, lehrte

mich bald das Gegenteil, als wir einmal mit einem offenen 15-Mann-Kutter starteten, um eine Nacht auf einer Insel zu verbringen. Es trat plötzlich Windstille ein, so daß wir die restlichen zwölf Meilen rudern mußten. Blasen an Händen und Füßen waren ein allgemeines Übel. Die Outward Bound School brachte uns eine Auffassung von wirklicher Kameradschaft und den Teamgedanken bei, ohne die viele Aufgaben nicht zu lösen waren, und ich schloß unvergeßliche Freundschaften. Es war der beste Monat meiner Ausbildung. Während meiner Ausbildungszeit als Polizeikadett war ich fast jede Woche noch, außer dem Bürodienst, bei einem Kurs für Erste Hilfe, Wasserrettung oder Drill.

Wir wurden auch immer wieder dazu ermuntert, am „Duke of Edinburgh's Award Scheme“ teilzunehmen, einer Prüfung für Burschen bis zu 20 Jahre. Die „Duke's Award“, wie wir sie nennen, besteht aus mehreren sehr schweren körperlichen Prüfungen. Es gibt drei Abstufungen der zu erwerbenden Leistungsabzeichen, in Bronze, Silber und Gold. Den Glücklichen, die die goldene Medaille erreichen, wird diese vom Herzog von Edinburgh (Prinz Philipp) mit einer Urkunde persönlich überreicht. Es war ein großes Ereignis für meine Eltern und mich, als wir in den Buckingham Palace nach London geladen wurden, damit ich dort meine Auszeichnung empfangen.

Das Kadettentraining wird im Laufe der Ausbildung immer schwerer und gründlicher. Ich verstand die Kadetten, die am Abend Schulen besuchten, um sich auf den verschiedensten Gebieten weiterzubilden. Das Ziel, das jedem Kadetten vorschwebt, ist die Ernennung zum Police Constable nach beendetem 18. Lebensjahr und die dann beginnende Schulung im speziellen. Die meisten von uns Kadetten verwendeten schon vorher freiwillig viele Stunden, um Gesetze zu lernen, bevor wir auf diese Schule kamen, um bei den folgenden strengen Prüfungen schon eine Grundlage zu haben. Ich verbrachte meine Einteilung als Kadett im Hauptquartier, die anderen, abhängig davon wo sie wohnten, auf den einzelnen Polizeistationen in Lancashire. Ich bin nun Police Constable und habe vorläufig mein Ziel erreicht.“

## Was bringt das neue Pensionsgesetz?

Von Gend.-Kontrollinspektor KARL VEVERKA, Gendarmeriezentralkommando

(Schluß)

Bis zum Inkrafttreten des Pensionsgesetzes 1965 (1. Jänner 1966) gab es gemäß § 65 Dienstpragmatik den Todesfallbeitrag, der lediglich der Witwe und unter bestimmten Voraussetzungen den im Haushalt des Verstorbenen lebenden ehelichen Kindern gebührt hat.

Im Pensionsgesetz 1965 wird der Todfallsbeitrag gleichfalls einem bestimmten, jedoch erweiterten Personenkreis zuerkannt, und sind solche im § 42 genannte Personen nicht vorhanden, wird an Stelle des Todfallsbeitrages ein Bestattungskostenbeitrag (§ 44) oder ein Pflegekostenbeitrag (§ 45) anderen Personen gewährt.

Stirbt ein Beamter des Dienststandes, beträgt der Todfallsbeitrag das Dreifache des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat (§ 43 Abs. 1). Zur Illustration die beiden folgenden Bemessungsbeispiele:

Beispiel 1:

Ein verheirateter aktiver Gend.-Rayonsinspektor, der für die Gattin und zwei minderjährige, unversorgte, im Haushalt lebende Kinder zu sorgen hatte, erreichte bis zu seinem Ableben am 5. August 1966 in der Verwendungsgruppe W 3 die zweite Gehaltsstufe der Dienstklasse IV. Der Todfallsbeitrag beträgt daher:

Gehalt nach der 15. Gehaltsgesetznovelle	
(BGBl. Nr. 109/66)	S 3814,—
Dienstzulage	S 313,—
Dienstalterszulage	—
Wachdienstzulage	S 170,—
Haushaltszulage	S 150,—
Haushaltszulage für zwei Kinder	S 300,—
Monatsbezug	S 4747,—

Der dreifache Monatsbezug (also 4747 S × 3) — das ist somit der Todfallsbeitrag — beträgt 14.241 S.

Beispiel 2:

Am 10. September 1966 ist ein Gend.-Bezirksinspektor gestorben. Er gehörte noch dem Dienststand an und war geschieden. Ein 16jähriger Sohn gehörte seinem Haushalt an; er besucht die Mittelschule und ist in dem der Schule angeschlossenen Internat untergebracht. Der Gend.-Bezirksinspektor erreichte am 1. Juli 1966 in der Verwendungsgruppe W 2 die Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse IV. Der Todfallsbeitrag war wie folgt bemessen:

Gehalt nach der 15. Gehaltsgesetznovelle 1966	S 4206,—
Dienstzulage der Stufe 2	S 533,—
Dienstalterszulage	—
Wachdienstzulage	S 198,—
Haushaltszulage	S 150,—
Haushaltszulage für ein Kind	S 150,—
Monatsbezug	S 5237,—

Der dreifache Monatsbezug — also der Todfallsbeitrag — beträgt (5237 S × 3) 15.711 S.

Wäre der im vorliegenden Beispiel angeführte Gend.-Bezirksinspektor mit 31. Juli 1966 pensioniert worden, also im Zeitpunkt des Ablebens Ruhestandsbeamter gewesen, dann wäre der Todfallsbeitrag wie nachstehendes Beispiel zeigt zu bemessen:

Beispiel 3:

Gehalt	S 4206,—
Dienstzulage	S 533,—
Dienstalterszulage	—
Summe	S 4739,—

Hievon 80 Prozent = Ruhegenußbemessungs-	
Grundlage (= 100 Prozent Ruhegenuß)	S 3791,20
Hiezu Ruhegenußzulage aus der Wachdienst-	
zulage für 30 Jahre (§ 12)	S 158,40
Haushaltszulage	S 150,—
Haushaltszulage für ein Kind	S 150,—
Ruhebezug	S 4249,60

Der dreifache Ruhebezug, das ist der Todfallsbeitrag (4249 S × 3) beträgt daher 12.748,80 S.

Wäre der im Beispiel 1 genannte Gend.-Rayonsinspektor mit 31. Juli 1966 pensioniert worden und würde er am 1. August 1966 (am ersten Tag des Ruhestandes) gestorben sein, dann ist der Todfallsbeitrag nicht nach dem am 1. August 1966 anfallenden Ruhebezug, sondern noch unter Zugrundelegung des Aktivbezuges zu bemessen.

Der Todfallsbeitrag beträgt in diesem Falle 14.241 S (§ 43 Abs. 3). Diese Regelung ist neu, denn vor dem 1. Jänner 1966 war der Todfallsbeitrag stets nach dem im Zeitpunkt des Ablebens gebührligen Monatsbezug zu bemessen. Ebenso ist neu, daß der Todfallsbeitrag nach dem letzten Monatsbezug inklusive Familienzulagen zu bemessen ist. Früher (vor dem 1. Jänner 1966) waren die Familienzulagen nicht zuzuzählen.

Anspruch auf den Todfallsbeitrag haben nun folgende Personen:

1. Der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Hatte früher nur die Witwe nach einem Beamten, mit dem sie bis zum Ableben in Ehegemeinschaft gelebt hat, Anspruch auf den Todfallsbeitrag, kann nunmehr gemäß § 42 Abs. 1 Punkt 1 des Pensionsgesetzes 1965, der überlebende Ehegatte den Todfallsbeitrag beanspruchen. Es hat daher auch der hinterbliebene Mann nach einem weiblichen Bundesbeamten Anspruch auf den Todfallsbeitrag, wobei es gleichgültig ist, ob der hinterbliebene Mann in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht oder in der Privatwirtschaft tätig ist.

Diese Bestimmung beseitigt eine als besondere Härte empfundene bisher in Geltung gestandene gesetzliche Regelung.

2. Das Kind, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat.

Es muß sich hier nicht um ein eheliches Kind handeln. Auch das uneheliche Kind, ein legitimes Kind, das Wahlkind oder das Stiefkind hat Anspruch auf den Todfallsbeitrag, wenn es am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat. Es ergibt sich aus dieser Bestimmung weiters, daß auch das uneheliche Kind eines weiblichen Bundesbeamten Anspruch auf den Todfallsbeitrag hat, wenn die Mutter stirbt und das uneheliche Kind im Haushalt der Mutter gelebt hat.

Sollte kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden sein, ist auch das Enkelkind, das am Sterbetag dem Haushalt des Beamten angehört hat, anspruchsberechtigt.

3. Das Kind oder das Enkelkind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat, hat gleichfalls Anspruch auf den Todfallsbeitrag.

Hier sind Kinder oder Enkelkinder gemeint, die nicht mehr zum Haushalt des Beamten gehört haben (zum Beispiel verheiratete Kinder oder Enkelkinder).

Es ist für die Anspruchsberechtigung zum Unterschied von früher nicht mehr erforderlich, daß die Kosten des Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten wurden. Es kann daher auch der einverleibte Nachlaß verwendet werden. Es genügt demnach zur Geltendmachung des Anspruchs schon der Nachweis, daß die Bestattungskosten vom Kind oder Enkelkind bezahlt worden sind.

Sind mehrere Kinder oder Enkelkinder nebeneinander anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der Todfallsbeitrag zur ungeteilten Hand.

Wir sehen aus dem Gesagten, daß der überlebende Ehegatte oder das im Haushalt des Beamten lebende Kind oder Enkelkind auch dann Anspruch auf den Todfallsbeitrag hat, wenn die Begräbniskosten von jemand anderem getragen wurden. Hingegen hat das Kind oder das Enkelkind, das nicht mehr im Haushalt lebt, nur dann Anspruch auf den Todfallsbeitrag, wenn es für die Begräbniskosten ganz oder teilweise aufgefunden ist.

Die frühere Ehefrau (die geschiedene Gattin) hat

## DER BUNDESBEAMTE UND SEIN NEUES PENSIONSRECHT

von OStaatsbibl. Dir. Dr. O. Langer

Dieses Handbuch enthält die Grundlagen der Existenzsicherung des Bundesbeamten und ist gleichermaßen von Bedeutung für Beamte und deren Hinterbliebene sowie für die zuständigen Personalvertretungen.

Das Pensionsgesetz 1965 mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 ist hier von einem Mitglied des Verhandlungsausschusses in zwei Teilen übersichtlich zusammengestellt:

A — Versorgungsrecht des Beamten, der Witwe, Waise, früheren Ehefrau

B — Originaltext des Pensionsgesetzes 1965 mit Erläuterungen

Dieses Grundwerk findet seine Ergänzung in einem neuen 3. Teil, der bereits die am 27. April 1966 kundgemachten Durchführungserlasse Zl. 133.588-23/66 und Zl. 400.100-23/66 berücksichtigt.

Plastikeinband, Loseblattform, 12×17 cm, zirka 364 Seiten, Preis einschließlich der 1. Ergänzung S 238,—.

## GEHALTSGESETZ 1956

von Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. W. Zach

Das Handbuch für den aktiven Bundesbeamten und die in diesen Anwendungsbereich einbezogenen Landes- und Gemeindebeamten sowie für deren Personalvertretung.

Das Grundwerk (328 Seiten) bringt das Gehaltsgesetz 1956 mit Erläuterungen, Rundschreiben und Erlässen, Hinweisen auf die einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Auszüge aus den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes bis zum Stichtag 1. Jänner 1966.

Der Ergänzungsband (80 Seiten) berücksichtigt die 15. Gehaltsgesetznovelle nach dem Stand vom 1. Oktober 1966. Der vorgesezte Index vermittelt den Zusammenhang zu den geänderten Textstellen des Grundwerkes.

Beide Bände in Plastikeinband, 12×17 cm, Gesamtpreis S 250,—.

## ZOLLGESETZ — Handausgabe

Dem Zollgesetz 1955 wurden von Zollfachleuten für Zollpraktiker die unbedingt notwendigen Durchführungsverordnungen und Dienstanweisungen für die Zollämter in übersichtlicher Form zugeordnet. Die Handausgabe umfaßt zurzeit:

- Zollgesetz 1955 in Originalfassung,
- Durchführungsverordnungen,
- Dienstanweisungen für die Zollämter,
- Taragesetz mit Taragesetznovelle 1963.

Ausführung: Loseblattform mit Schraubmechanik in Plastikeinband, Format 17×24 cm.

Mit den vom Grenz-Verlag Wien laufend herausgegebenen Austausch- und Ergänzungsblättern wird diese Handausgabe nach der jeweils geltenden gesetzlichen Fassung immer aktuell gehalten und zu einem echten Behelf für jede Zollabfertigung.

Zur Zeit zirka 480 Seiten, Preis einschließlich separat beiliegender fünf Ergänzungen mit Stand September 1966 S 383,—.

Achtung, das Wertzollgesetz 1955 mit Durchführungsbestimmungen, einschlägigen Erlässen des BMfF, Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und anderes mehr ist als Ergänzung in Vorbereitung.



**GRENZ-VERLAG WIEN**  
1030 Wien, Landstr. Hauptstr. 67



keinen Anspruch auf den Todfallsbeitrag, auch dann nicht, wenn sie die Begräbniskosten bestritten hat.

Der früheren Ehefrau, oder in Ermanglung einer solchen auch jeder anderen Person, gebührt, wenn keine Witwe, keine anspruchsberechtigten Kinder oder Enkelkinder hinterblieben sind, ein Bestattungskostenbeitrag. Voraussetzung ist weiters, daß die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln bestritten wurden.

Diesem Personenkreis werden auf Antrag nur die Auslagen für das Begräbnis, soweit diese im Nachlaß des Verstorbenen oder in einer Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gedeckt sind, ersetzt.

Nehmen wir an, es ist ein Beamter verstorben, der weder eine Witwe noch Kinder oder Enkelkinder hinterlassen hat. Der errechnete Todfallsbeitrag beträgt 9600 S. Da ein solcher von niemandem beansprucht werden kann, also nicht gebühlich ist, bezahlt die Krankenkasse ein Sterbegeld von angenommen 2560 S.

Die frühere Ehefrau oder, wenn auch eine solche nicht vorhanden ist, irgendeine andere Person (zum Beispiel der Vater, die Mutter, eine Schwester des Verstorbenen, die Lebensgefährtin, die Haushälterin, ein Bekannter) bezahlt die Begräbniskosten im Betrag von 8200 S. Da von der Krankenkasse ein Betrag von 2560 S ausbezahlt wird, verbleibt ein ungedeckter Betrag von 5640 S. Dieser Betrag wird auf Antrag als Bestattungskosten ersetzt, wobei noch vorausgesetzt werden muß, daß der Verstorbene kein Vermögen (Bargeld, Sachwerte, Wertpapiere usw.) hinterlassen hat, das zur Deckung der Begräbniskosten herangezogen werden kann. Uebersteigen die Begräbniskosten den errechneten Todfallsbeitrag, wird der Bestattungskostenbeitrag lediglich in der Höhe der Differenz auf den Todfallsbeitrag (9600 S minus Sterbegeld von 2560 S = 7040 S) gebühlich.

Wie bereits eingangs erwähnt, gibt es außer dem Bestattungskostenbeitrag noch den Pflegekostenbeitrag. Der Pflegekostenbeitrag ist zum Unterschied vom Todfallsbeitrag oder dem Bestattungskostenbeitrag keine gebühliche Leistung nach dem Pensionsgesetz 1965, sondern kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen gewährt werden.

Ist nämlich keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todfallsbeitrag hat, und erreicht ein allfällig gebührender Bestattungskostenbeitrag nicht die Höhe des Todfallsbeitrages, kann einer Person, die den Beamten vor seinem Tod unentgeltlich gepflegt oder die Kosten der Pflege ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, ein Pflegekostenbeitrag gewährt werden.

Nach den Durchführungsbestimmungen des Bundes-

ministeriums für Finanzen zum Pensionsgesetz 1965 ist bei Festsetzung des Ausmaßes des Pflegekostenbeitrages von einem Betrag von 75 S je Tag der Pflege auszugehen, wobei in der Regel ein Zeitraum von höchstens drei Monaten zu berücksichtigen sein wird.

Die Summe des Bestattungskostenbeitrages und des Pflegekostenbeitrages darf die Höhe des in Betracht kommenden Todfallsbeitrages aber nicht übersteigen.

Folgendes Beispiel soll diese Bestimmung erläutern:

Der Todfallsbeitrag würde 10.150 S ausmachen. Die Begräbniskosten beliefen sich auf 4800 S, die vom Bruder des Verstorbenen bezahlt wurden. Von der Krankenkasse wurde ein Sterbegeld von 3010 S an den Bruder ausbezahlt. Außer 1200 S Bargeld hat der Verstorbene nichts hinterlassen. Die unentgeltliche Pflege durch eine Bekannte vor dem Tod währte 42 Tage.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:  
 4800 S Begräbniskosten  
 minus 3010 S Sterbegeld von der Krankenkasse  
 1790 S  
 minus 1200 S Bargeld, das der Verstorbene hinterlassen hat  
 ergibt 590 S als ungedeckten Rest, der vom Bruder aus eigenen Mitteln ausgelegt worden ist und als Bestattungskostenbeitrag geltend gemacht werden kann

Eine Bekannte, die die Pflege übernommen hatte, wird für 42 Tage à 75 S, also einen Betrag von 3150 S als Pflegekostenbeitrag beim Zentralbesoldungsamt beantragen.

Pflegekostenbeitrag plus Bestattungskostenbeitrag (3150 S + 590 S = 3740 S) übersteigen nicht den Todfallsbeitrag. Es werden beide Beträge vom Zentralbesoldungsamt zur Auszahlung gelangen.

Mit dieser Artikelserie und mit den einzelnen Beispielen hoffe ich, die wesentlichsten Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 in verständlicher Form erläutert zu haben. Selbstverständlich ist damit noch nicht alles gesagt, was aber auch nicht Aufgabe dieser Beiträge gewesen ist und im Hinblick auf den Umfang des Pensionsgesetzes auch nicht sein konnte.

#### Berichtigung

In der Doppelnummer Juli-August 1966 sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

Auf Seite 18 ist im Beispiel 3 („Ein Rayonsinspektor diente vom ...“) in der zweiten Zeile das Datum „5. April 1947“ auf „5. April 1946“ abzuändern. Weiters ist in der achten Zeile des dritten Beispiels der Vorrückungstermin „1. Juli 1965“ auf „1. Jänner 1965“ zu berichtigen.

Im Absatz „Dienstzeiten“ heißt es: „Wehrmacht und Kriegsgefangenschaft vom 10. Juli 1940 bis 5. April 1947“. Auch hier ist das Datum „5. April 1947“ auf „5. April 1946“ abzuändern.

GRyI Franz Ettenauer, GP Gföhl;  
 GPilt. Oswald Stalzer, GP Mühlendorf;  
 Gend. Karl Pilz, GP Weißenkirchen, und  
 Gend. Franz Grünsteidl, GP Aggsbach-Markt.

Da es sich bei den vorgenannten Beamten ohnehin um ausgezeichnete Schwimmer handelt, war das Ziel der Ausbildung auf den Erwerb des Rettungsschwimmerpasses und des Silbernen Leistungsabzeichens gerichtet. Die ihnen hiebei von den Lehrern gestellten schwierigen Aufgaben wurden von den Kursteilnehmern in allen Disziplinen musterhaft erfüllt und so unter Beweis gestellt, daß sie getreu ihrem Dienstleid jederzeit in der Lage sind, in Ertrinkungsgefahr geratene Mitmenschen Hilfe zu bringen.

Es verdient ganz besonders herausgestellt zu werden, daß für diese Art des Sportes ganz außerordentliche körperliche Leistungen notwendig sind und nur wassersportbegeisterte Beamte, die sich obendrein noch robuster Gesundheit erfreuen, für die Ausbildung zum Rettungsschwimmer herangezogen werden können.

Zeigt schon der Erwerb des österreichischen Sport- und Turnabzeichens auf eine entsprechende körperliche Er-

tüchtigung des Trägers hin, so muß die bestandene Ausbildung zum Rettungsschwimmer erst recht anerkannt und auch gewürdigt werden.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, fand am Freitag, dem 9. September 1966, in Mautern an der Donau die feierliche Ehrung der Absolventen des Kurses sowie die Verleihung des Silbernen Leistungsabzeichens und des Rettungsschwimmerpasses statt.

Nachdem der Bezirksgendarmeriekommandant Gend.-Kontrollinspektor Franz Schörgmayer die Beamten und Ehrengäste begrüßt und ersteren für ihren sportlichen Ehrgeiz gedankt hatte, nahm der Abteilungskommandant Gend.-Major Johann Bogner die Dekoration der Beamten vor. In seiner Ansprache führte Gend.-Major Bogner aus, daß die von den Beamten freiwillig auf sich genommene Verpflichtung im Interesse des Dienstes sehr hoch gewertet werden müsse und dazu beitragen möge, in Not geratene Mitbürger noch schneller als bisher vor den oftmals unterschätzten Gefahren des Wassersportes zu schützen und in Lebensgefahr Geratene vor dem leider allzu häufigen Ertrinkungstod zu retten. Die nun in harten Ausbildungsstunden erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet der Wasserrettung bürgen für diese Hilfe und tragen dazu bei, das Ansehen des gesamten Korps in der Öffentlichkeit noch weiter zu festigen.

Abschließend dankte er den Lehrern Gend.-Rayonsinspektor Amon und Gend.-Patrouillenleiter Schindler sowie den Absolventen des Kurses für ihre vollbrachten Leistungen und sprach die Hoffnung aus, daß die Schwimm- und Rettungsschwimmerausbildung im Bezirk und im gesamten Abteilungsbereich fortgesetzt werden möge, damit auf allen am Donaustrom und an sonstigen Gewässern liegenden Posten geeignete Beamte für einen Rettungsschwimmereinsatz zur Verfügung stehen.

Von der Landesleitung der österreichischen Wasserrettung waren der Landesleiter Richard Kovacic, der technische Leiter Bergstaller sowie der Bereichsleiter des Bezirkes Krems Herbert Rogl erschienen.

Der Landesleiter Kovacic dankte den nunmehrigen Rettungsschwimmern für ihren sportlichen Einsatz während der Ausbildung und gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß es dank der Qualifikation von Lehrern und Schülern in relativ kurzer Zeit gelungen ist, gleich 13 Beamte der Exekutive für die österreichische Wasserrettung zu gewinnen. Es sei eine ständige Sorge aller Landesleitungen, verantwortungsbewußte und beherrschte Interessenten zu finden. Wer aber würde sich dazu besser eignen als die gefahrgewohnten Angehörigen der österreichischen Bundesgendarmerie.

Als beispielgebend auf dem Gebiet der Wasserrettung muß der als Ehrengast vom Abteilungsmando zur Feier geladene Gend.-Rayonsinspektor Franz Schäffel des Gendarmeriepostens Dürnstein erwähnt und vorgestellt werden. Zeit seines Lebens war Gend.-Rayonsinspektor Schäffel bemüht, sich sportlich zu betätigen und seine ganze Kraft in den Dienst der Wasserrettung zu stellen. Als staatlich geprüfter Schwimmlehrer besitzt Gend.-Rayonsinspektor Schäffel nicht nur den Lehrschein der österreichischen Wasserrettung, sondern auch das Wasserrettungsabzeichen.

Neben vielen sportlichen Erfolgen kann Gend.-Rayonsinspektor Schäffel mit berechtigtem Stolz auch auf 37 Lebensrettungen vor dem sicheren Ertrinkungstod zurückblicken. Viele dieser Rettungen verlangten von ihm nicht nur Mut und Entschlossenheit, sondern oftmals auch Hintansetzung der Sicherheit seines eigenen Lebens.

Das aber gehört schlechthin zum Alltag eines Exekutivbeamten, und so werden auch die nun geprüften Rettungsschwimmer getreu ihrem Dienstleid und ihrer nun zusätzlich übernommenen Verpflichtung stets dort auf ihrem Posten stehen, wo die Gefahr am größten ist

Auch für Sie lohnt sich ein Besuch in den	STEYR
<i>Schärdinger</i>	Bahnhofstraße 14
<b>MILCHHALLEN</b>	LINZ
Besteingeführte und billigste Frühstücks- und Jausenstuben	Städt. Volksgarten
	WELS
	Kaiser-Josef-Platz 48



Gend.-Major Bogner überreicht den Rettungsschwimmerpaß und das Leistungsabzeichen

und das nasse Element mit seiner Urkraft einem Mitbürger nach dem Leben trachtet.

Bei weiterer dienstlicher Förderung werden die beiden Rettungsschwimmlehrer Amon und Schindler zu einem



Der Abteilungs- und Bezirksgendarmeriekommandant im Gespräch mit den führenden Vertretern der österreichischen Wasserrettung

geeigneten Zeitpunkt wieder einen derartigen Kurs aktivieren, wozu sie nicht nur Gendarmerie-, sondern auch Polizei- und Justizwachebeamte sowie geeignete Interessenten aus der Zivilbevölkerung zu gewinnen beabsichtigen.



Gend.-Rayonsinspektor Schäffel (stehend) im fachlichen Gedankenaustausch mit dem Rettungsschwimmlehrer Gend.-Rayonsinspektor Kurt Amon

## Rettungsschwimmerausbildung für Gendarmeriebeamte

Feierliche Überreichung des Rettungsschwimmerpasses und des Silbernen Leistungsabzeichens

Von Gend.-Revierinspektor LEOPOLD PERMOSER, Gendarmerieposten Mautern an der Donau

Begünstigt durch die wohlwollende Förderung seitens der Vorgesetzten fand in der Zeit vom 8. bis 12. August 1966 in Krems an der Donau ein Rettungsschwimmkurs statt, an dem sich unter der Leitung der Rettungsschwimmlehrer Gend.-Rayonsinspektor Kurt Amon und Gend.-Patrouillenleiter Adolf Schindler, beide eingeteilt auf dem Stromgendarmerieposten Krems, nachstehende Gendarmeriebeamte in lobenswerter Weise auf freiwilliger Basis beteiligten:

GBI Eduard Chalupa, Postenkommandant in Krems;  
 GBI Johann Höbart, Postenkommandant in Gföhl;  
 GRI Franz Keusch, Postenkommandant in Weißenkirchen;

GRyI Karl Kögerler, GP Langenlois;  
 GRyI Kurt Widmann, GP Langenlois;  
 GRyI Alfred Pfalzer, GP Langenlois;  
 GRyI Anton Deuretzbacher, GP Mautern an der Donau;

GRyI Karl Reiter, GP Mitterarnsdorf;  
 GRyI Anton Zehetmayer, GP Krems (Stromgendarmerie);



# Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes

## Bei Halteerlaubnis Behinderung anderer nicht möglich

Die Frage, ob bei Halteerlaubnis die Bestrafung wegen Behinderung von Lenkern anderer Fahrzeuge noch möglich ist, hat der VwGH in seiner Entscheidung vom 18. Juni 1965, Zl. 58/63, verneint.

Der Gerichtshof stellte fest:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 StVO ist unter „Fahrbahn“ der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße zu verstehen. Demnach gehört, wie die belangte Behörde und die Beschwerdeführerin angenommen haben, auch der Teil der Straße zur Fahrbahn, auf dem sich ein nichtselbständiger Gleiskörper befindet. Der Beschwerdeführerin ist beizupflichten, daß das Vorhandensein eines nichtselbständigen Gleiskörpers oder der Verkehr eines Schienenfahrzeuges auf diesem die Breite der Fahrbahn selbst ebensowenig wie der haltende Personkraftwagen der Beschwerdeführerin verändert, denn die Fahrbahnbreite wird durch die sich darauf bewegenden oder durch die darauf aufgestellten Fahrzeuge nicht geändert. Die Beschwerdeführerin konnte daher grundsätzlich bei einer Fahrbahnbreite von 8,20 m das Vorhandensein von drei Fahrstreifen annehmen.

Aber selbst bei einer Fahrbahnbreite von 6,20 m, welche die belangte Behörde infolge des Vorhandenseins des Gleiskörpers angenommen hatte, umfaßt diese Fahrbahnbreite noch immer zwei Fahrstreifen. Auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr ist aber gemäß § 24 Abs. 3 lit. c StVO wohl das Parken verboten, wenn nicht wenigstens zwei Fahrstreifen frei bleiben. Ein Halten ist aber unter solchen Umständen gesetzlich nicht verboten. Die Beschwerdeführerin ist daher im Recht, wenn sie erklärt, daß ihr die Uebertretung eines Halteverbotes angesichts der geschilderten Fahrbahnbreite nicht zur Last gelegt werden kann. Hat aber die Beschwerdeführerin erlaubterweise gehalten, konnte ihr auch nicht die Behinderung des Lenkers eines anderen Fahrzeuges wegen der Einengung dieser Fahrbahn durch das Halten zur Last gelegt werden, auch wenn dieser Lenker, um an dem haltenden Fahrzeug der Beschwerdeführerin vorbeifahren zu können, den Fahrstreifen wechseln mußte. Im Falle eines Gegenverkehrs hätte der Lenker dieses Fahrzeuges allenfalls vor dem Fahrstreifenwechsel anhalten müssen. Von einer Behinderung des einen Fahrzeuglenkers im Sinne des § 23 Abs. 1 StVO konnte daher keine Rede sein.

## Oeffentliches Gewerbeinteresse bei Ausländern

In der Frage der Zulassung eines Ausländers zum Gewerbeantritt nach den Vorschriften der österreichischen Gewerbeordnung hat der VwGH am 7. Juli 1965 unter der Zl. 1236/63 folgende grundsätzliche Entscheidung getroffen:

Gemäß dem § 8 Abs. 2 GewO bedürfen Ausländer im Falle nicht nachgewiesener Reziprozität in bezug auf den Antritt eines Gewerbes der förmlichen Zulassung von seiten der politischen Landesbehörde. Da im Gesetz Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Zulassung eines Ausländers nicht aufgestellt sind, liegt diese im freien Ermessen der Behörde. Der Gerichtshof ist weiters in Kenntnis der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach das Gesetz den Sinn des Gesetzes derart zum Ausdruck bringen muß, daß die Beurteilung der Frage möglich ist, ob im einzelnen Falle das Ermessen auch im Sinne des Gesetzes geübt worden ist. Demnach soll das Gesetz inhaltlich so gestaltet sein, daß es eindeutig über seinen Sinn Aufschluß gibt. Der Gerichtshof erachtet im Falle des auf das Jahr 1883 zurückgehenden § 8 GewO die aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung hervorgehende Anforderung als erfüllt. Schon

früher hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, es sei aus dem Umstand, daß Ausländer nur gegen Nachweisung der formellen Reziprozität in bezug auf den Antritt und den Betrieb eines Gewerbes den Inländern gleichgestellt werden sollen, im übrigen aber einer formellen Zulassung bedürfen, zu erkennen, daß den Gewerbebehörden nach der Absicht des Gesetzgebers die Möglichkeit anheimgegeben werden soll, sich ebenso wie dies die Behörden eines fremden Staates bei beabsichtigtem Gewerbeantritt von österreichischen Staatsbürgern im Falle mangelnder Reziprozität tun können, bei der Entscheidung, ob ein Ausländer zum Gewerbebetrieb im Inland zugelassen werden soll, von öffentlichen Interessen leiten lassen. Demgemäß ist auch entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin der Sinn des Gesetzes, im besonderen was die Berücksichtigung der Belange der österreichischen Wirtschaft anlangt, durchaus erkennbar.

Die belangte Behörde deckte in ihrem Bescheid die Ueberlegungen auf, die sie zur Verweigerung der förmlichen Zulassung der Beschwerdeführerin im vorliegenden Falle veranlaßten. Der Verwaltungsgerichtshof folgt jedoch der Auffassung, daß die förmliche Zulassung von Personen mit einem ständigen Aufenthaltsort außerhalb Oesterreichs grundsätzlich zu verweigern und nur in Ausnahmefällen zu gewähren sei, nicht. Ein solcher Grundsatz kann mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht in Einklang gebracht werden. Maßgebend für die Verweigerung der Zulassung in Handhabung des Ermessens kann nur sein, ob nach den im Einzelfall obwaltenden Umständen Besorgnisse in der Richtung bestehen, daß die Belange der österreichischen Wirtschaft bei Führung des Gewerbebetriebes gerade wegen des Wohnsitzes des Gewerbeinhabers im Ausland gefährdet seien.

Die dem erstinstanzlichen Bescheid zu entnehmende Ueberlegung, daß die Führung eines gewerblichen Unternehmens mit der österreichischen Rechtsordnung im Einklang zu stehen habe, liegt im öffentlichen Interesse und demnach im Rahmen der dem Sinn des Gesetzes entsprechenden Ermessensübung. Anzunehmen, daß es an einer solchen Betriebsführung und zudem an der Haftung für die eingegangenen Verbindlichkeiten im Falle der Beschwerdeführerin deshalb fehlen werde, weil die Beschwerdeführerin ihren Wohnsitz im Ausland habe, ist aber für sich allein nicht schlüssig. Die Beschwerdeführerin nämlich betreibt seit 1952 in Oesterreich die fabrikmäßige Erzeugung von Webwaren, ohne daß die Akten des Verwaltungsverfahrens, im besonderen auch nicht die bei diesen befindliche Stellungnahme der gewerblichen Interessenvertretung vom 12. März 1963, einen Anhaltspunkt für eine hinsichtlich der Einhaltung der gewerblichen Vorschriften oder die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedenkliche Betriebsführung böten.

Die belangte Behörde verkannte demnach die Rechtslage und belastete in dieser Hinsicht ihren Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit, was zu dessen Aufhebung gemäß dem § 42 Abs. 2 lit. a VwGG 1952 führte.

Dr. Neumaier

# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

§ 93 (§ 98 lit. a StG): Der Tatbestand des § 93 StG hat gegenüber allen jenen Tatbeständen, bei denen die Beschränkung der persönlichen Freiheit nur Mittel zum Zweck ist, nur subsidiären Charakter.

Der Tatbestand des § 93 StG hat, wie der OGH schon wiederholt ausgesprochen hat (zum Beispiel SSt. XXXII 96), gegenüber allen jenen Tatbeständen, bei denen die Beschränkung der persönlichen Freiheit nur Mittel zum Zweck ist, lediglich subsidiären Charakter und kann nur dann zum Zuge kommen, wenn die eine Freiheitsbeschränkung mit sich bringenden Tathandlungen nicht ihrer Zielsetzung nach ein über die Freiheitsbeschränkung hinausgehendes tatbildliches Unrecht verkörpern. Dies ist aber hier der Fall. Die gesamte Handlungsweise des Angeklagten, sowohl das Einsperren des Josef D. als auch die Drohung, ihn nicht aus der Wohnung zu lassen, verfolgten, wie aus der unmittelbaren Aufeinanderfolge und dem inneren Zusammenhang dieser beiden Handlungen erhellt, lediglich den Zweck, Josef D. zum Schreiben und Unterschreiben von Schriftstücken, in denen er seine Schuld an der Zerrüttung der Ehe zugeben und sein Einverständnis zur Scheidung der Ehe aus seinem Verschulden erklären sollte, zu zwingen. Da demnach auch die Beschränkung der persönlichen Freiheit nur ein Mittel zu diesem Zweck war, ist sie nicht einer gesonderten rechtlichen Beurteilung zu unterziehen, sondern es ist die gesamte, von einem einheitlichen Willensentschluß geleitete und auf dasselbe eben erwähnte Ziel gerichtete Handlungsweise des Angeklagten als Verbrechen der Erpressung zu beurteilen, wobei der Teilakt des Einsperrens als Antun von Gewalt im Sinne des § 98 lit. a StG zu werten ist, da einerseits dieser Begriff nicht erfordert, daß an den Angegriffenen unmittelbar Hand angelegt wird (KH 137), andererseits die unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen vom Gesetz selbst als Gewalttätigkeit bezeichnet wird (OGH, 8. April 1965, 9 Os 16/65; LG Wien, 6 b Vr 3725/64).

§ 886 ABGB: Die Unterschrift eines Analphabeten, der lediglich seinen Namen schreiben kann, erfüllt das Erfordernis der — gesetzlichen oder gewillkürten — Schriftform.

Der Kaufvertrag soll deshalb ungültig sein, weil der Gatte der Klägerin als Verkäufer der Liegenschaft zwar seinen Namen schreiben konnte, im übrigen aber Analphabet gewesen sei. Dazu ist zu sagen, daß die Frage, wann beim Abschluß eines schriftlichen Kaufvertrages die Unterschrift der Partei oder ihr Handzeichen erforderlich ist, nach § 886 ABGB zu beantworten ist. Nach der angeführten Gesetzesstelle kommt ein Vertrag, für den nach dem Gesetz oder dem Parteiwillen Schriftlichkeit notwendig ist, durch die Unterschrift der Parteien oder, falls des Schreibens unkundig oder wegen Gebrechens unfähig sind, durch Beisetzung ihres gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens oder die Beisetzung des Handzeichens vor zwei Zeugen, deren einer den Namen der Partei unterfertigt, zustande. Die Vorschrift des § 886 ABGB unterscheidet zwischen der eigenhändigen Unterschrift schreibkundiger Personen und dem einer Beglaubigung bedürftigen Handzeichen solcher Personen, die des Schreibens unkundig oder unfähig sind. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Unterschrift einer vertragschließenden Partei, die nach einem ihr vorgelegten Muster Schriftzeichen nachmacht, deren Bedeutung ihr fremd ist oder deren Hand geführt wird, nicht als eigenhändige angesehen werden kann. Daß die Unterschrift eigenhändig ist, setzt im Sinne des Gesetzes, wie der OGH bereits ausgesprochen hat (Amtl. Slg. NF 307), voraus, daß sie von einer Person herrührt, die der Schrift wenigstens so weit mächtig ist, daß sie die ihren Namen bildenden Schriftzeichen kennt und sich wenigstens zu unterschreiben fähig ist. Auch das Schrifttum (Gschneitzer in Klang<sup>2</sup> IV 270 Punkt 3 zu § 886 ABGB, Stöckl „Das Handzeichen“ Notiz 1951 S. 120) bezeichnet als Anwendungsgebiet des Handzeichens nur die Fälle, in denen die Partei ihre Namensfertigung nicht vollziehen kann.




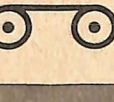


In vorliegendem Falle hat die Klägerin ihrem Gatten die Schreibung seines Namens beigebracht. Kannte aber

der Gatte der Klägerin die seinen Namen bildenden Schriftzeichen, und war er in der Lage, selbst zu unterschreiben, dann sind die Voraussetzungen einer rechtswirksamen Unterschrift gegeben und die Form der Schriftlichkeit des Vertrages ist eingehalten (OGH, 22. April 1965, 5 Ob 71/65; OLG Graz, 3 R 213/64; KG Leoben, 3 Cg 12/63).

§ 174 I lit. d (§§ 171, 173, 179) StG: Die Qualifikation des § 174 I lit. d StG setzt die Ueberwindung des in dieser Gesetzesstelle bezeichneten Hindernisses vor der Entziehung der Sache voraus. — Soweit die Qualifikation des Diebstahls zum Verbrechen oder die Anwendung eines höheren Strafsatzes vom Wert der Diebsbeute abhängt, muß dieser von dem — wenn auch nur bedingten — Vorsatz des Täters umfaßt sein.

In Ansehung der subjektiven Tatseite fordert das Tatbild des Diebstahls Vorsatz und die Absicht, die Tat „um seines Vorteiles willen“ zu begehen, das heißt in der Absicht, sich selbst oder einen Dritten durch die Auswirkung der Tat zu bereichern oder sich wenigstens eine Herrschaft über die fremde Sache nach Art eines Eigentümers anzumaßen, sofern diese Herrschaftsanmaßung eine Verwendung der Sache in wirtschaftlichem Sinne bedeutet (Rittler<sup>2</sup> II S. 132 ff.; SSt. XXI 73, EvBl. 1962 Nr. 357 und andere mehr). Hierbei muß der Wert der Diebsbeute insoweit, als davon die Qualifikation des Diebstahls zum Verbrechen oder die Anwendung eines höheren Strafsatzes abhängt, von dem, wenn auch nur bedingten, Vorsatz des Täters umfaßt sein.

Wohl hat der OGH in seinen früheren Erkenntnissen SSt. XIII 25, SSt. XXI 44 und danach auch Rittler<sup>2</sup> II S. 142 einem Diebstahl bei nachträglichem Erbrechen eines Behältnisses, nachdem dieses versperrt vom Tatort wider-

	Bild	<b>MODERNE Papiere MODERNE Verfahren</b>
Rotation		
	Diffusion	
Printer		
	Zweibad	
Techno		

**SAMUM**

*Austron*

**NEYDHARTINGER MOOR-TRINKKUREN**  
bei Beschwerden des Magen- u. Darmtraktes  
**NEYDHARTINGER Moor-Schwefel-Bäder**  
bei Frauenleiden und Rheuma  
für Hauskuren aus dem  
**MOORBAD NEYDHARTING, O.-U.**

**Sofort Geld**  
rasch und ohne Vorspesen, erhalten Haus- und Grundbesitzer  
in Wien und der Provinz  
**Ich belehne**  
Zinshäuser, Villen, Landwirtschaften  
in Wien und ganz Österreich. Auch Burgenland. Vorlasten kein  
Hindernis. Diskrete Erledigung. Auf Wunsch sogleich Vorschuß  
Haus- und Güterverwaltungen  
**Finanzbüro Schmid**  
1060 WIEN 6, STUMPERGASSE 4  
Sprechzeit von 15 bis 18 Uhr, Telefon 57 92 76



rechtlich dem Berechtigten entzogen worden war, die genannte Verbrechenseignung zuerkannt. Gerade der vorliegende Fall aber, in dem das Erbrechen des Behältnisses durch Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses fernab vom Tatort des Diebstahls verhindert wurde, zeigt in voller Deutlichkeit die Problematik dieser Frage.

Gemäß § 174 I lit. d StG ist der Diebstahl aus der Beschaffenheit der Tat ein Verbrechen, wenn er durch Einbruch, Einsteigen oder Erbrechen eines Behältnisses oder sonst durch Ueberwindung eines beträchtlichen, die Sache gegen Wegnahme sichernden Hindernisses verübt worden ist. Daß hiebei die Ueberwindung eines solchen Hindernisses vor der Entziehung der Sache erfolgen muß, ergibt sich sohin zunächst aus dem Wortlaut dieser Gesetzesstelle. Aber auch ihr Sinn ist klar: Das mit der Beseitigung des beträchtlichen Hindernisses verbundene längere Verweilen am Tatort gibt den Dieb der Gefahr der Entdeckung preis, und nur dadurch offenbart sich in der Ueberwindung des beträchtlichen, die Sache gegen Wegnahme sichernden Hindernisses noch am Tatort eine besondere Intensität des verbrecherischen Willens, die allein schon, ohne Rücksicht auf den Wert der Diebsbeute, die Verbrechenqualifikation im Sinne der genannten Gesetzesstelle nach sich ziehen soll (Altmann-Jacob, S. 438; vgl. auch die neueren Erkenntnisse des OGH, EvBl. 1961 Nr. 259 und EvBl. 1963 Nr. 350). Soweit die Generalprokuratur zur Begründung ihrer gegenteiligen Ansicht auf die Erkenntnisse SSt. XIX 1965 und JBl. 1958, S. 156, verweist, können diese deshalb nicht für den vorliegenden Fall herangezogen werden, weil ihnen ein anders gelagerter Sachverhalt zugrunde liegt (OGH, 9. März 1965, 10 Os 23/65; KG Korneuburg, 11a Vr 106/64).

§ 477 (§ 464) StG: Zum Tatbestand des § 477 StG genügt Fahrlässigkeit; bei bedingtem bösem Vorsatz liegt Teilnehmung am Diebstahl nach § 464 StG vor.

Zum Tatbestand des § 477 StG genügt Fahrlässigkeit. Das Gesetz verlangt, daß die Sachen nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht erwecken,

daß sie gestohlen sind. Ob der Verkäufer tatsächlich Verdacht geschöpft hat, ist unentscheidend. Den Ausschlag gibt, daß die Sachen den Verdacht erwecken, das heißt, daß der Käufer bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verdacht, daß die Sachen gestohlen sind, hätte schöpfen können (SSt. XX 140, SSt. XIX 45, SSt. I 4, EvBl. 1947 Nr. 342 und EvBl. 1947 Nr. 757).

Die Fahrlässigkeit erschöpft sich darin, daß der Täter infolge Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt entweder nicht den Verdacht hegt, daß die Sache gestohlen sei, oder gleichwohl darauf vertraut, daß sie eben doch nicht gestohlen sei (Altmann-Jacob I, S. 907). Nimmt er hingegen die diebische Herkunft billigend in Kauf, dann liegt nicht mehr Fahrlässigkeit, sondern dolus eventualis vor, in welchem Falle nicht mehr die Bestimmung des § 477 StG, sondern jene des § 464 StG zum Zuge kommt (OGH, 23. April 1965, 12 Os 163/64; LG Wien, 1 d Vr 6865/63).

§ 310 d (§ 258 Abs. 2 StPO) StG: Der Mißbrauch eines Tonaufnahme- oder -abhörgerätes durch unbefugte Aufzeichnung eines Gesprächs oder dessen Weitergabe an dritte Personen ist erst seit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1965 verboten. — Beweismäßige Verwertung von Tonbandaufnahmen im Strafverfahren.

Der Meinung der Beschwerde, daß die „Verwendung eines Tonbandes Vorschriften der Strafprozeßordnung nur dann nicht zuwiderlaufe, wenn die Zustimmung aller Beteiligten vorliege“, kann nicht beigepllichtet werden. Soweit der Beschwerdeführer dieses Vorbringen auf die Tonbandaufnahme bezogen wissen will, ist ihm entgegenzuhalten, daß das zur Tatzeit geltende österreichische Recht ein Verbot der Aufzeichnung eines Gesprächs auf einem Tonband ohne Wissen des Partners und der Weitergabe des solcherart fixierten Gesprächsinhalts an eine dritte Person (eine Behörde) nicht kannte. Erst das Strafrechtsänderungsgesetz 1965 (in Kraft getreten am 24. April 1965) pönalisiert im Art. I Z. 5 (§ 310 d StG) zwei Mißbrauchsfälle: a) die unbefugte Benützung eines Tonaufnahme- und -abhörgerätes zum Festhalten bzw. Abhören der Äußerungen eines anderen und b) die unbefugte Wiedergabe oder Weitergabe der Tonaufnahme einer nichtöffentlichen Äußerung eines anderen. Aber auch in diesen Fällen ist die Handlungsweise des Täters nicht strafbar, wenn sie zur Wahrung eines berechtigten Interesses erforderlich ist und dieses Interesse das Interesse an der Geheimhaltung überwiegt, weil in diesem Falle kraft allgemeinen Rechtssatzes der Rechtfertigungsgrund des überwiegenden Interesses gegeben ist.

Was aber die an sich vom Beschwerdeführer im Einklang mit der Judikatur (RZ 1958, S. 71, RZ 1959, S. 101, EvBl. 1961, Nr. 330) nicht bestrittene Frage der Zulässigkeit der Verwendung einer Tonbandaufnahme als Beweismittel im Strafverfahren anlangt, so ist das Gericht zufolge des den Strafprozeß beherrschenden Grundsatzes der Erforschung der materiellen Wahrheit (§§ 3, 96, 232 Abs. 2 und 254 StPO) bei der Beweisaufnahme an die Anträge und die Zustimmung der Parteien nicht gebunden; es hat vielmehr unabhängig hievon alle jene Beweise durchzuführen, die es zur Wahrheitsfindung für nötig erachtet. Ebenso wie es einem Gericht unbenommen ist, Beweis über ein außergerichtliches Geständnis eines leugnenden Angeklagten auch dann durch Zeugen oder Urkunden zu erheben, wenn der Angeklagte sich hingegen mit der Behauptung wendet, dieses Geständnis sei ihm durch „illegale Mittel“ herausgelockt worden — welches Vorbringen lediglich im Rahmen der Bestimmung des § 258 Abs. 2 StPO bei der Würdigung der Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des Beweisergebnisses Berücksichtigung finden kann —, dürfte sich in vorliegendem Falle das Erstgericht über den unberechtigten Widerspruch des Beschwerdeführers gegen die beweismäßige Verwertung der Tonbandaufnahme hinwegsetzen, ohne daß hiedurch im Ergebnis Grundsätze eines die Verteidigung des Beschwerdeführers sichernden Verfahrens hintangesezt worden wären. Ja das Gericht war hiezu um so mehr verbunden, als die nicht nur vom Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, sondern auch vom Mitangeklagten M. beantragte Vorführung der in Rede stehenden Tonbandaufnahme auch der Ueberprüfung der Verantwortung dieses Angeklagten diene und M. sich im Falle der Ablehnung des Beweisanspruches seinerseits in seinen Verteidigungsrechten hätte beeinträchtigt erachten können (OGH, 29. April 1965, 9 Os 108/64; LG Wien, 2 b Vr 7128/62).

# Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

OKTOBER 1966

## WIE WO WER WAS.

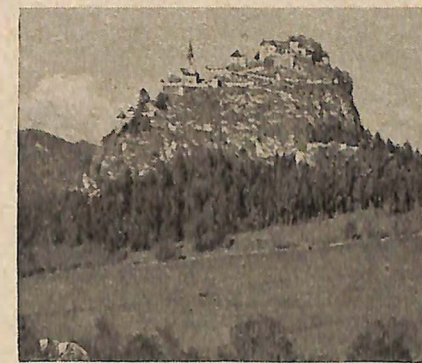
1. Was ist ein Triptychon?
2. Zu welchem Land gehört Sardinien?
3. Wie hieß der oberste Feldherr der Griechen im Trojanischen Krieg?
4. Was verstand man im Ersten Weltkrieg unter der „Entente“?
5. Welches europäische Land führt eine Harfe im Wappen?
6. Was ist Curare?
7. Wo liegt das Hochland von Habesch?
8. Was ist Titan, wozu verwendet man es?
9. Von wem wurde New York gegründet?
10. In welcher Stadt wurde Rilke geboren?
11. Wie hieß der Sohn des Parzifal?
12. Was ist Bogenlicht?
13. Von welchem Maler stammt das Bild „Der Bücherwurm“?
14. In welcher Stadt steht das Holstentor?
15. Wo liegt die Insel St. Helena, der Verbannungsort Napoleons I.?
16. Wie hieß der letzte Hohenstaufe, der, 16jährig, nach Italien zog und im Jahr 1268 in Neapel hingerichtet wurde?
17. Wie heißt der Erfinder des lenkbaren Luftschiffes?
18. Wie nennt man Tropfsteine, die von unten nach oben wachsen?
19. Wie breit ist die Straße von Gibraltar an ihrer schmalsten Stelle?
20. Welches Heilmittel wird aus der Chinarinde gewonnen?

Kilometer nach Westen. Wieder drehte es im rechten Winkel ab und flog tausend Kilometer nach Süden. Siehe da — es langte genau an seinem Startpunkt wieder an. Ein zweites Flugzeug startete am gleichen Fleck. Es flog ebenfalls tausend Kilometer nach Norden. Dann drehte es im rechten Winkel ab und flog tausend Kilometer nach Osten. Wieder drehte es im rechten Winkel ab und flog tausend Kilometer nach Süden. Als der Pilot aus dem Führersitz kletterte, begrüßte er seinen Kameraden aus dem ersten Flugzeug. „Du bist schon da? Dann hattest Du eine höhere Fluggeschwindigkeit als ich.“ Wo sind beide Flugzeuge gestartet, daß sie sich am gleichen Ausgangspunkt wiedertrafen?



Er wurde am 31. Jänner 1797 in Liechenthal bei Wien als Sohn eines Schullehrers geboren. 1808 wurde er als Sopranist in die Hofkapelle und die Konviktschule aufgenommen. 1813 bis 1817 war er Schulgehilfe seines Vaters. 1818 machte er sich selbstständig und widmete sich ganz der Musik. Im Mittelpunkt seines Schaffens steht das Lied, das er aus der Dichtung der Goethezeit schöpfte, zum Beispiel die Folgen „Die schöne Müllerin“, „Die Winterreise“. Eines seiner bekanntesten Werke ist das „Forellenquintett“.

## PHOTO-QUIZ



Auf einem 160 m hohen Felsen erbaut, ist diese Burganlage eine der schönsten Oesterreichs. Bereits 860 wurde sie urkundlich erwähnt. Eine Straße führt um den Berg durch zahlreiche Tore zur Burg hinauf. Es ist?

## Philatelie

Sonderpostmarke XV. Internationaler Kongreß für Arbeitsmedizin

Darstellung: Das Markenbild stellt einen Arbeiter dar, der die Arme abwehrend vor das Gesicht hält. Ueberlagert wird das Bild vom Symbol der Medizin, dem Aeskulapstab. Nennwert 3 S. Erster Ausgabetag: 15. September 1966.

Sonderpostmarkenserie Oesterreichische Nationalbibliothek

Nennwert und Darstellung: 1,50 S Motiv aus der Theatersammlung. 1,80 Schilling Motiv aus der Kartensammlung. 2,20 S Motiv aus der Bildarchiv- und Porträtsammlung. 3 S Motiv aus der Handschriftensammlung. Erster Ausgabetag: 22. September 1966.

Sonderpostmarke Zehn Jahre Oesterreichische Gesellschaft „Rettet das Kind“

Darstellung: Das Markenbild zeigt das Porträt eines Mädchens auf weißem Grund, das von einem Rahmen in hellblauer Farbe umgeben wird. Nennwert: 3 S. Erster Ausgabetag: 28. September 1966.

Weiters gibt die Oesterreichische Post- und Telegraphenverwaltung folgende Sondermarke aus: Hochschule Linz. Nennwert: 3 S. Erster Ausgabetag: Anfang Dezember 1966.



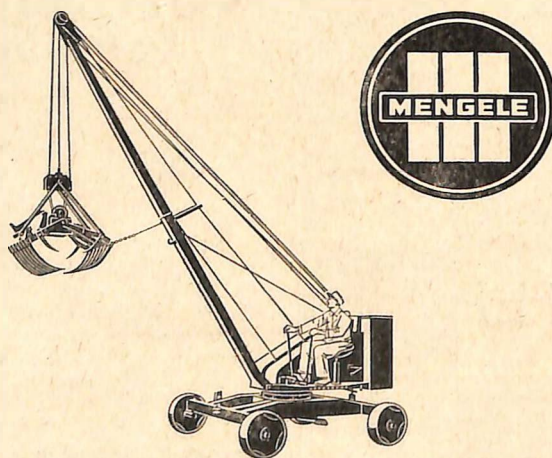
Ungläublich aber wahr...

Von chemischen Elementen und Verbindungen

Das leichteste Gas ist Wasserstoff. Es besitzt nur ein Viertel des spezifischen Gewichtes der Luft. Radon ist 111,5mal schwerer als Wasserstoff und somit das schwerste aller Gase. Von allen Grundstoffen hat Helium den niedrigsten Verflüssigungspunkt, und zwar -269,94 Grad Celsius. Von den gasförmigen Elementen hat Chlor den höchsten Verflüssigungspunkt (-34 Grad C). Das häufigste Element im Universum ist der Wasserstoff. Man hat berechnet, daß er 90 Prozent der gesamten Materie und sogar mehr als 99 Prozent der Materie im Weltraum zwischen den Sternen ausmacht. Die Atmosphäre um die Erde wiegt sorgfältigen Berechnungen zufolge 5,3 Billionen Tonnen.

## AUTOMATICUS 20 fahrbar

vollautomatischer Schwenkran



HELMUT **Habermeyer** KG.  
LANDMASCHINEN-GROSSHANDEL LINZ

## WIE ergänze ICH'S?

Vom Panzer der durch unmäßigen Fang bereits selten gewordenen Karettschildkröte, aus dem man zwölf bis dreizehn bleistiftdicke Platten im Gewicht von je zwei bis vier Kilogramm gewinnt, stammt das beste

## DENKSPORT

Viele Wege führen zum Ziel  
Ein Flugzeug flog tausend Kilometer nach Norden. Dann bog es im rechten Winkel ab und flog tausend



# BUNTE Geschichten



„Angeklagter, Sie haben gehört, der Staatsanwalt beantragte sechs Monate Gefängnis für Sie. Haben Sie etwas dazu zu sagen?“

„Doch, Herr Richter, würden Sie so freundlich sein, meiner Frau ausrichten zu lassen, daß ich um sechs Monate später zu Mittag komme.“

Müller kommt zu spät ins Theater. „Bitte, sehr leise sein“, ersucht der Biletteur.

„Wieso“, fragt Müller, „schläft denn schon alles?“

Um zwei Uhr nachts rasselt bei Graf Bobby das Telefon. Graf Bobby steht im Pyjama im Salon und hebt den Hörer ab. Eine liebevolle Frauenstimme meldet sich. „Bitte, ist dort 39 34?“

„Nein, Gnädigste, hier ist 2 39 34.“

„Oh, wie furchtbar peinlich! Jetzt habe ich Sie so spät gestört! Ich bitte vielmals um Entschuldigung!“

„Aber bitte sehr, meine Gnädigste, das macht gar nichts, ich mußte sowieso aufstehen, weil das Telefon geläutet hat.“

Ein Bettler geht eine Hauptstraße entlang, schaut der Polizei wegen nach allen Seiten und stellt sich dann an eine Ecke. Karl kommt vorbei und ist schlecht aufgelegt. Er zieht seine Geldbörse und gibt dem Bettler fünf Groschen.

Der Bettler betrachtet die Münze tiefsinnig und sagt:

„Wissen S' was, Herr? Setzen S' Ihnen zu mir.“

„Warum schreist du denn immerzu um Hilfe?“

„Ich hab' keinen Grund! Ich hab' keinen Grund!“

„Dann bade weiter, aber schrei nicht!“

„Geht es Ihrer Tochter gut in Amerika?“

„O ja, sehr gut. Sie schrieb erst kürzlich, daß sie jetzt eine Lebensstellung gefunden hat. Sie ist Brautjungfer bei einem Hollywoodstar.“

„Mutti, jetzt weiß ich es genau — Erich hat mich nur des Geldes wegen geheiratet.“

„Tröste dich, Kind, dann ist er ja gar nicht so dumm, wie er aussieht.“

Knolle ging ins Wannenbad. „Na, Herr Knolle, besuchen Sie uns auch mal wieder?“ begrüßte ihn der Badewärter.

„Ja“, seufzte Knolle, „so ein Jahr vergeht doch wie nichts!“

„Mein Bräutigam ist Sanguiniker!“ erzählt Irma im Kreise ihrer Freundinnen.

„Wirklich?“, schüttelt Kitty indi-

gniert den Kopf. „nein, einen Ausländer möchte ich nicht heiraten!“

„Paul steckt bis an den Hals in Schulden.“

„Das ist nicht so schlimm. Er ist ja bloß einsechzigtausend groß.“

„Ich möchte gern dieses Buch verkaufen. Wieviel können Sie dafür geben?“

„Bedaure sehr, mein Herr, aber wir kaufen nur ganze Bibliotheken!“

„Aber das ist ja meine ganze Bibliothek!“

„Stell' dir vor, gestern erzählte mir meine Mutter, daß meine Großmutter sich von meinem Großvater entführen ließ.“

„Was du nicht sagst! So alte Leute und noch solche Sachen!“

„Nun, junger Mann, was wünschen Sie von mir?“ fragt der Professor einen jungen Studenten, der ihn besucht.

„Sie haben mich doch zu dieser Zeit herbestellt, Herr Professor.“

„Aha, dann sind Sie also der Knoten in meinem Taschentuch!“

„Ah, Sie sind Münchner, wie ich höre.“

„Zum größten Teil.“

„Was heißt das?“

„Wissen Sie, als ich nach München kam, wog ich zwanzig Kilo. Und jetzt wiege ich zweiundneunzig Kilo.“

Nachbar: „Die jetzige Jugend ist das genaue Gegenteil von uns.“

Hausherr: „Recht haben Sie. Ich habe sechs Tage gearbeitet und einen gefeiert, bis ich mir ein Haus erwirtschaftet habe. Mein Sohn feierte sechs Tage und arbeitete einen, und das Haus ist weg.“

Die Gattin eines Touristen kauft Schmuck der Eingeborenen in einem afrikanischen Ort. Angesichts des sich kostspielig gestaltenden Einkaufs wird der Ehemann nervös, und schließlich meint er:

„Liebling, vergiß nicht, unsere Regierung beschäftigt sich schon mit der Hilfe für unterentwickelte Länder. Misch du dich da nicht hinein!“

Als er am Flughafen ankam, warteten schon eine Menge Reporter. Die erste Frage war: „Was war es, was Sie besonders an den Westmenschen interessierte?“ Der chinesische Gesandte dachte eine Weile nach, dann sagte er lächelnd: „Ich denke, es war der besondere Schnitt ihrer Augen.“

„Wie ich höre, haben Sie Ihren schönen, wertvollen Hund verloren.“

„Ja, denken Sie, bei einem Auto-unfall. Das arme Tier wurde getötet, ich kam mit dem Leben davon.“

„Das ist aber wirklich jammer-schade.“

Der kleine George darf seinen Vater zum erstenmal auf einer Geschäfts-

reise nach New York begleiten. In einem Wolkenkratzer sausen sie im Lift nach oben.

Plötzlich flüstert der kleine Georg: „Vater, weiß der liebe Gott, daß wir kommen?“

„Ach, unser Hansi ist ein gescheiter Junge. Und rechnen kann er. Hansi, zeig der Tante mal wie du rechnen kannst. Wieviel ist neun und drei?“

„Dreizehn.“

„Sehen Sie, Frau Klein. Nur zwei zuviel.“



Beim Hausbesorger erscheint ein Privatdetektiv: „Sagen Sie, was sind das eigentlich für Leute, die im dritten Stock rechts wohnen?“

„Geben Sie sich keine Mühe“, winkt der Hausbesorger ab, „das hat noch nicht einmal meine Frau herausbekommen!“

„Aber Bobby, Ihr Spazierstock ist doch viel zu lang. Schneiden Sie doch ein Stück ab!“

„Ich werde mich hüten, den schönen Elfenbeingriff abzuschneiden!“

„Das brauchen Sie auch nicht. Schneiden Sie doch unten weg!“

„Na, unten paßt er doch! Oben ist er zu lang, oben!“

Ein Firmenchef suchte eine Sekretärin. Er fragt eine Bewerberin: „Und wie steht es mit Ihrer Rechtschreibung?“

„Gut“, lautete die selbstverständliche Antwort.

„Wie würden Sie zum Beispiel das Wort Orthographie schreiben?“

„Hm, da gibt es mehrere Schreibweisen. Welche ziehen Sie vor?“

„Das ist doch eine Gemeinheit!“ beschwert sich Frau Mayer beim Kauf einiger Eier. „Vor dem Krieg habe ich nur ein Zehntel davon gezahlt...“

Meint der Verkäufer bedauernd: „Vorkriegseier habe ich leider nicht mehr lagernd!“

Die beiden Freundinnen unterhielten sich. Benno saß still in seinem Sessel und schwieg.

Als die Freundin dann ging, fragte sie an der Tür: „Ist dein Mann eigentlich immer so still?“

„Nicht immer, du solltest ihn einmal essen hören!“

Ein Dieb stand vor Gericht. Eines seiner Opfer steht als Zeugin vor dem Präsidenten.

Dieser fragt: „Wissen Sie bestimmt, daß Sie von dem Angeklagten bestohlen worden sind?“

„Jawohl, Herr Präsident“, antwortet die Zeugin. „Sehen Sie das Taschentuch, mit dem er sich den Schweiß abwischt? Dieses Taschentuch ist mir gestohlen worden!“

„Das beweist gar nichts“, sagt der

# Rätsel-ECHE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

## Kreuzworträtsel

1		2	U	3	N	4	A	5	T	6	R	7		8			
A	+	9	L	10	B	11	R	12	A	13	L	+					
14	S	15	H	16	M	17	B	18	G	19	A	20	K	21	N	22	E
23	D	24	E	25	G	26	H	27	S	28		29		30		31	
32	M	33	+	34	G	35	I	36	L	37	E	38	+	39		40	
41		42	G	43	B	44	L	45	+	46	A			47		48	
49	E	50	R	51	+	52	R	53		54	A	55	T	56	+	57	29
58	M	59	A	60	L	61	+	62		63	N	64	+	65		66	
67	A	68	L	69	O	70	+	71		72	+	73	A	74	R	75	N
76	+	77	G	78	I	79	+	80	T	81	+	82	A	83	R	84	+
85	L	86	E	87	E	88	N	89	E	90	+	91	B	92	A	93	L

Waagrecht: 1 Göttin der Unsterblichkeit, 5 Dreigespann, 9 freisinnig, 11 Fortpflanzungszelle, 13 Gesichtsausschlag, 15 feierliches Gedicht, 16 Brennstoff, 18 Fisch, 19 nächsten Monats, abg., 20 ärmellose Weste, 22 Zeichen für Germanium, 23 Stacheltier, 24 afrikanischer Negerstamm, 25 pers. Fürwort, 26 Hauptstadt von Marokko, 28 Zeichen für Iridium, 30 Nebenfluß der Wolga, 34 Zierpflanze, 36 männlicher Vorname, 37 altgriechisches Saiteninstrument, 40 Strick, 41 Bewohner des Baltikums.

Senkrecht: Führer der Argonauten (I = J), 2 Laubbaum, 3 zu keiner Zeit,

Präsident. „Ich habe ein Taschentuch, das genau so aussieht!“

„Das ist möglich“, erwidert die Zeugin, „mir sind ein paar Dutzend solcher Taschentücher gestohlen worden!“

„...und wie ist das Geschäft bei Ihnen?“ fragte ein Theaterdirektor aus Linz seinen berühmten Kollegen aus Wien.

„Ich will Ihnen etwas sagen“, antwortete der. „Am Ersten des Monats beginnt man den kommenden Ultimo zu spüren...“

Maier schreit: „Ich könnte dir eine Million Wirtschaftsgeld geben — du würdest trotzdem nicht auskommen.“ Als er sich etwas beruhigt hat, befiehlt er seiner Frau, um Ordnung in ihre Ausgaben zu bringen, ein Haushaltsbuch anzulegen.

Am nächsten Abend läßt er sich das Buch vorlegen. Er findet folgende Eintragungen: 5 S einem ar-

4 Verhältniswort, 5 intern. Autokennzeichen der Türkei, 6 Segelstange, 7 ungarischer weibl. Vorname, 8 weiblicher Vorname, 10 gleichgültig, 12 Marineoffizier, 14 russ. Lederpeitsche, 16 Provinz im Iran, 17 franz. Stadt, 20 Wurfspieß, 21 Handlung, 25 Schmelzübergang, 27 Band, Lektüre, 29 Bastfaser, Chinagrass, 31 Gott des Feuers, 33 germanisches Recht (Sip-peneigentum an Grund und Boden), 35 unbestimmter Artikel, 36 Papageienart, 38 Zeichen für Tellur, 39 Augsburger Bekenntnis, abg.

Von Gend. Johann Czucher, Halbturm

men, alten Mann gegeben, 9 S für Butter und Brot, 20 S für Fleisch, 1500 S für diverse Ausgaben...

Schuhverkäuferin: „Herr Direktor, ich glaube, dieser Kunde dort ist krank! Er hat nun schon 43 Paar Schuhe anprobiert und will immer noch mehr sehen!“ Direktor: „Lassen Sie mich mal! Mit meinem psychologischen Scharfblick sehe ich, daß der Herr Musiker ist. Der muß zwei Schuhe bekommen, die in der gleichen Tonart quietschen!“

„Du mit deiner Vergeßlichkeit und Schlamperei!“ beschimpft Frau Professor G. ihren Gatten. „Den Trauring zu verlieren!“

„Wieso meine Schlamperei?“ meint der Professor erstaunt. „Ich habe dich doch schon vor einer Woche gebeten, mir das Loch in meiner Westentasche zu stopfen!“

# Wissen Sie schon?

... daß der Victoriasee der größte See Afrikas mit einer Ausdehnung von 68.800 km<sup>2</sup> ist.

... daß Lhasa die Hauptstadt von Tibet ist.

... daß Messing eine Legierung von Kupfer und Zinn ist.

... daß Transurane künstlich hergestellte Elemente sind, deren Atomgewicht größer ist als das des Uran.

... daß der Planet Merkur der sonnennächste Planet ist.

... daß ein Oktant ein astronomisches Meßinstrument ist. Es hat ein Achtel des Vollkreises als Skala.

... daß das Schachspiel seinen Namen von dem persischen Wort Schah = König hat.

... daß Freskomalerei Wandmalerei mit Wasserfarben auf nassem Kalkputz ist.

... daß ein Mikron ein 0,001 Millimeter ist.

... daß man mit einem Elektronenmikroskop eine 500.000fache Vergrößerung erreichen kann.

## Auflösung der Rätsel aus der September-Nummer

Wie, wo, wer, was? 1. Dr. Albert Schweitzer erhielt 1953 den Friedens-Nobelpreis. 2. Naturheilkunde und übliche arzneiliche Behandlung. 3. Der Vorhof des römischen Wohnhauses. 4. Ein Doppelfernrohr. 5. Ein ungarischer Freiheitsdichter (1823 bis 1849). 6. Ein Prägedruck ohne Farbe (nur mit Terpentin). 7. 20 Millionen. 8. Mindestens 19. 9. Kleopatra. 10. Bora. 11. Einzellige Lebewesen. 12. Ben Nevis (1343 m). 13. Aus der Tertiärzeit. 14. Ein fossiler oder versteinertes Teil eines Tieres. 15. Entgegengesetzt der Uhrzeigerbewegung. 16. Zirka 8,5 m. 17. Konkav. 18. 4,543 Liter. 19. Vom schellen (klingen). 20. 99 cm.

Wie ergänze ich's? Pueblo.

Wer war das? Ludwig XVI. (1754—1793). Denksport. Die Zahl heißt 6.

Photoquiz. Meersburg am Bodensee.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1 Regie; 6 Gilet; 11 Gendarmen; 13 MK; 15 New; 16 Oma; 17 Se; 18 Boa; 20 Silbe; 21 Cid; 22 As; 24 HH; 25 treu; 26 gelb; 28 AT; 31 LO; 33 Emu; 35 Brief; 37 Rio; 39 Si; 40 Sol; 41 See; 43 AB; 44 Detektive; 46 reden; 47 Agame. — Senkrecht: 2 EG; 3 Gen; 4 Ines; 5 Edwin; 6 Grobe; 7 Imme; 8 Lea; 9 en; 10 Ambe; 12 rede; 14 Ko; 17 Si; 19 Aarau; 21 Chlor; 23 Set; 24 Hel; 27 Test; 29 Erlen; 30 Sesta; 32 Robe; 34 Mi; 35 Bote; 36 feig; 38 iA; 40 SED; 42 Eva; 44 de; 45 em.

„Ich bin immer Fatalist gewesen.“ „In der Mittelschule habe ich auch Briefmarken gesammelt, aber später gab ich es auf.“

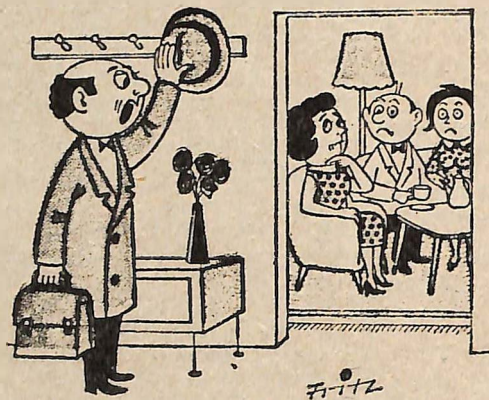
Paul und Pauline lustwandeln durch den Zoo. „Es muß doch schrecklich sein“, nickte Pauline, „wenn eine Giraffe Halsschmerzen hat!“ — „Ja“, pflichtete da Paul seiner Pauline bei, „aber ein Elefant der den Schnupfen bekommt, ist auch nicht zu beneiden!“ — „Es gibt aber noch was Schlimmeres!“ trumpfte da Pauline auf. „Und das wäre?“ — „Wenn ein Tausendfüßler an jedem Fuß ein Hühnerauge hat...“



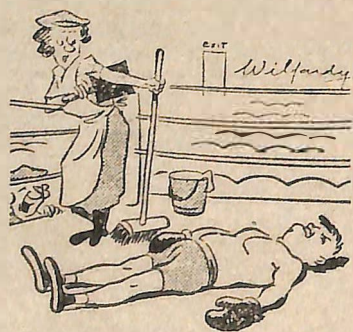
# HUMORIMBILD



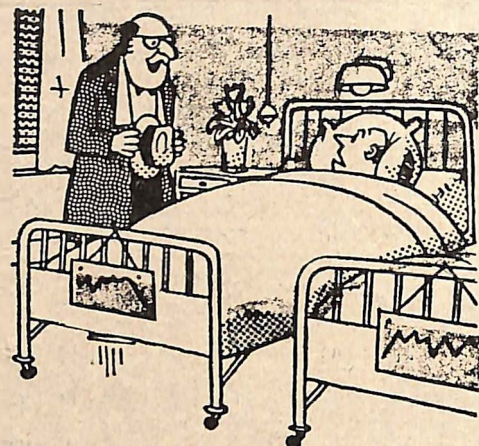
„Ich nehme doch lieber den Wollbinder, es ist so kalt draußen!“



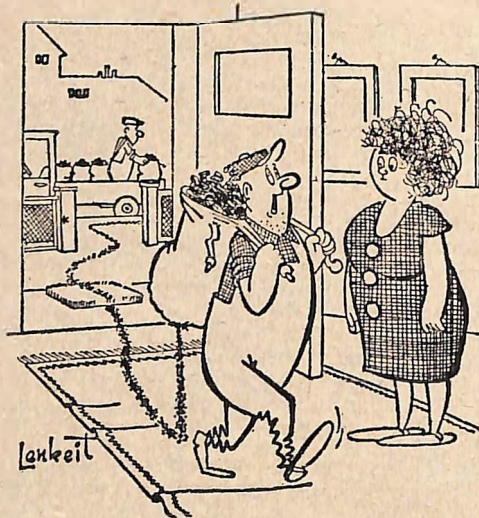
„War das ein schrecklicher Tag, Emma; nichts als Aerger und Aufregung! Jetzt fehlt nur noch, daß uns die dämlichen Schneiders besuchen!“



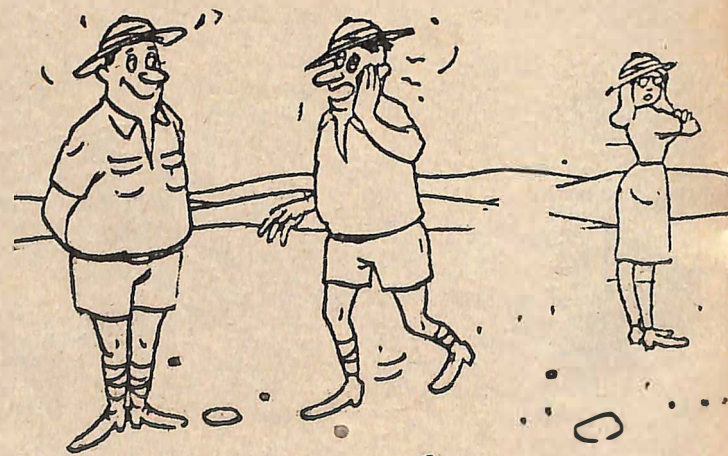
„Mir scheint, der hat verloren!“



„... und um Ihre Arbeit brauchen Sie sich keine Sorgen mehr zu machen — der Portier erledigt sie so nebenbei, wenn er gerade nichts anderes zu tun hat!“



„Ja, meine Dame, ich habe mir die Schuhe gut abgeputzt!“



„Du hast ganz recht, es war keine Fata Morgana!“

## Mit der IPA nach Paris

Von Gend.-Major EWALD SCHWEITZER, Landesgruppenobmann der IPA-Oberösterreich, Linz

Schon lange bestand in Kreisen der IPA-Landesgruppe Oberösterreich der Wunsch, eine Freundschaftsreise zu den Kameraden nach Paris zu unternehmen.

Nach langen und umfangreichen Vorbereitungen konnte diese eindrucksvolle Fahrt heuer durch die Landesgruppe durchgeführt werden. Schon am frühen Morgen des 24. April 1966 versammelten sich die 43 Reisetilnehmer (Damen und Herren der IPA Oberösterreich) beim Landesgendarmeriekommando in Linz, um ihr Gepäck zu verstauen und im modernen Autobus Platz zu nehmen.

Hier sei mit besonderer Freude festgestellt, daß auch der Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich und Schirmherr der IPA-Landesgruppe Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr mit seiner Gattin mit von der Partie war.

Auf der Autobahn ging es über Salzburg—München—Stuttgart und Karlsruhe an die deutsch-französische Grenze bei Kehl, wo wir den Rhein überschritten und auf französischer Seite von IPA-Freunden aus Straßburg empfangen wurden.

Geführt von einer Motorraderskorte der Polizei gelangte die Gruppe zum altherwürdigen Straßburger Münster.

In einer eindrucksvollen Besichtigung bewunderten wir das berühmte Bauwerk und wurden anschließend im Europahaus, dem Sitz des Europarates, von einer charmanten Hostess begrüßt und geführt. Am Abend dieses ersten Reisetages erreichten wir, leider bei Regen, die Stadt Forbach, wo der Präsident der 6. Region der IPA Frankreichs das Quartier vorbereitet hatte. Freund René Becker hatte alles bestens organisiert, und der Abend im Kreise netter Kameraden wird uns allen noch lange in Erinnerung bleiben.

Tags darauf konnten wir die Weiterfahrt, Gott sei Dank wieder bei Sonnenschein, fortsetzen.

Auch am Stadtrand von Metz erwartete uns eine Motorraderskorte der Polizei und führte uns in die Altstadt

zur berühmten Kathedrale. Schon unser nächstes Ziel war Paris, die Metropole an der Seine. Etwa 40 km vor der Stadt erwartete uns eine Eskorte von zwei Motorradfahrern, die uns in einem artistischen Ringen durch das Gewühl des Großstadtverkehrs rasch und mit unglaublicher Sicherheit an unser Ziel im Stadtzentrum brachte.

Unser Freund George Petit mit seinem netten und aufopferungsfreudigen Dolmetscher Bernard Hanriat hatten hier für uns wahrhaft ganze Arbeit geleistet.

Kurz nach der Ankunft stand für uns bereits ein Polizeiautobus für eine Stadtrundfahrt bereit, der uns an dem herrlichen Abend, vorbei am Rathaus und am Louvre, zum berühmten Place Concorde, zum Elysee Palast, dem Sitz des französischen Ministerpräsidenten, und über die Champs-Elysee zum Place Etoile und dem Arc de Triomphe brachte. Weiter ging die Fahrt zum Trocadero, wo sich vor uns das mächtige Wahrzeichen der Stadt, der Eiffelturm, in den blauen Himmel erhob.

Herrlich war schon an diesem Abend so wie auch in den folgenden Tagen für unser leibliches Wohl in der Polizeikantine gesorgt.

Der folgende Tag begann mit einem Besuch im Rathaus der Seinestadt, wo wir im Auftrag des Oberbürgermeisters empfangen wurden. Hier konnten wir ein Ehrengeschenk des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz an den Bürgermeister der Stadt Paris überreichen.

Sehr eindrucksvoll und interessant war die anschließende Führung durch das Polizeimuseum, wo uns die teilweise harte und grausame Geschichte Frankreichs an Hand von Dokumenten, Geräten und Bildern deutlich vor Augen geführt wurde.

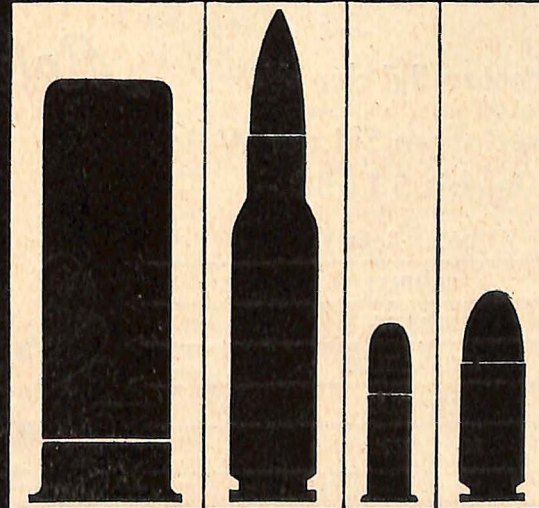
Wohlthuend nahm an diesem heißen Vormittag das kühle Innere der berühmten Dame de Paris die Reisegruppe auf.

Als besondere Ueberraschung durch die IPA Paris wurden wir zu einer Schifffahrt auf der Seine eingeladen, und

# hirtenberger

Selt 1860  
in Österreich  
und  
in aller Welt

Patronen und  
Zündhütchen  
für Heer,  
Jagd und Sport





es war herrlich und erholsam, an diesem strahlenden Nachmittag auf einem modernen und komfortablen Schiff mitten durch die Großstadt zu fahren.

Ein sehr herzlicher Empfang im IPA-Hauptquartier der französischen Sektion beschloß diesen an Eindrücken so reichen Tag. Präsident Meziere begrüßte die Reisegruppe in Anwesenheit mehrerer Spitzenfunktionäre der französischen IPA mit sprudelndem Sekt.

Der Abend gehörte jedem einzelnen für sich und wer, so wie ich, mit einigen Kameraden die lebensfrohe Welt des Montmartre und die stille Kirche von Sacré Coeur besuchte, konnte manche bekannte Gesichter wiedersehen.

Es muß nahezu als selbstverständlich angeführt werden, daß auch der turbulente Place Pigalle und der Großmarkt von Paris, les Halles, zu später Stunde Ziele unseres Besuchs waren.

Unser Freund Mootz aus Versailles erwartete unsere Reisegruppe schon am Morgen des nächsten Tages vor dem Eingang zum berühmten Schloß und hatte für uns eine eindrucksvolle Führung durch die Prunkräume und die herrlichen Gärten arrangiert.

Der Kommandeur der Bereitschaftspolizei Versailles gab einen Empfang und hieß die Reisetilnehmer willkommen.

Ein Ausflug nach St. Germain mit einer Besichtigung des Schlosses unter Führung von Msr. Mootz beendete den Besuch bei der IPA Versailles.

Dem allgemeinen Kulturbedürfnis entsprechend wanderte am nächsten Vormittag die Reisegruppe durch die berühmte Skulpturen- und Gemädegalerie des Louvre. Geführt von unserem Freund Bernard, der uns jede Stunde unseres Aufenthaltes in Paris begleitete, sammelten wir unvergeßliche Eindrücke in dieser weltberühmten Kunstausstellung.

Am Nachmittag stand der offizielle Besuch in der österreichischen Botschaft auf dem Programm.

Außerst herzlich und mit echtem heimatlichem Charme hieß uns seine Exzellenz Botschafter Dr. Fuchs in seinem gastlichen Haus willkommen und bewirtete uns in echt österreichischer herzlicher Art und Weise. Die Atmosphäre dieses Besuches war inmitten von Paris wahrhaft heimatlich zu nennen.

Am Abend traf sich die gesamte Reisegesellschaft zu einem IPA-Freundschaftsabend im „Salon des Prevoyants“. In Anwesenheit des Präsidenten Meziere und prominenter Funktionäre der französischen IPA-Sektion verlebten wir, betreut von unseren ständigen Begleitern George und Bernard mit zahlreichen französischen Freunden einen herrlichen Abend bei echt französischer Küche und köstlichem Wein.

Der letzte Tag unseres Aufenthaltes sah uns schon am frühen Vormittag auf dem Eiffelturm, wo wir 300 m über der Stadt bei strahlendem Sonnenschein einen herrlichen Ausblick genossen.

Noch einmal kehrten wir zurück in die Geschichte Frankreichs, als wir im Dome des Invalides das Grab Napoleons, die Kapelle und das Musée des Arms besuchten.

Ein Einkaufsbummel am Place del Opera und für die Reiseleitung ein Aufwartungsbesuch bei der Repräsentanz der Firma Peugeot beendete das Nachmittagsprogramm.

Der Abend gehörte für alle Reisetilnehmer dem viel erwarteten Besuch eines weltberühmten Pariser Nachtlokals.

Nach all den Eindrücken, die wir von dieser wundervollen Stadt in uns aufgenommen hatten, gehörte zweifellos das erlesene Programm der Folies-Bergères zum „Tupfen auf dem I“ unseres Besuches.

Im Namen aller spreche ich hier Direktor Broncart und unserem Freund George Petit Dank und Anerkennung aus.

So wie alles im Leben einmal ein Ende hat, hieß es auch für uns wieder Abschied zu nehmen von Paris und unseren lieben Freunden.

Danken möchte ich auch noch dem gastlichen Haus des Hotel du Grand Turenne, wo wir durch die liebevolle Betreuung wie zu Hause waren.

Noch einmal gab uns „unser“ George das Geleit durch den Trubel des Verkehrs der Weltstadt an der Seine, ehe wir ihm am Stadtrand dankbar die Hand schüttelten.

Hier kann ich nur sagen: „Auf Wiederseh'n Paris, du herrliche Stadt, auf Wiederseh'n ihr lieben Freunde, denn

ich kann nicht glauben, daß es das letzte Mal gewesen ist, daß ich Euch sah“.

Schon 150 km weiter erwartete uns in der berühmten Champagnerstadt Epernay der IPA-Freund Mrs. Tollas, um uns eine Führung in die größten Sektkellereien der Welt zu vermitteln.

Tief beeindruckt und umfungen von der wohlthuenden Kühle, bestaunten wir die Millionen von Flaschen, in denen das köstliche Naß für die Menschen reift und gedeiht. Ein kleiner Umtrunk mit herrlichem Champagner von Moët ad Chandon war der Abschied, ehe wir einige Stun-



Empfang der Reisegruppe vor dem Straßburger Münster

den später die weltberühmte, in der Geschichte so heiß umkämpfte Stadt Verdun erreichten.

Ein kleiner Ausflug in die Umgebung dieser Stadt führte uns zu den berühmten Kampfstätten des Fort Douamont mit seinen erschreckenden und unwirtlichen Kasematten, zum riesigen Beinhaus, in dem 130.000 Soldaten ruhen,



Vor der Notre Dame de Paris im Kreise französischer Kameraden

vorbei am Heldenfriedhof mit 14.000 Gräbern und zum berühmten „Tranher des Bajonettes“, wo noch heute die Bajonettspitzen aus dem zugeschütteten Graben ragen, in dem die Grabenbesatzung den Tod fand.

Tief beeindruckt und etwas nachdenklich waren wir alle auf der Fahrt zur deutsch-französischen Grenze, wo wir von IPA-Freunden aus Saarbrücken bereits erwartet und ins Quartier geleitet wurden. Auch die Freunde dieser Stadt ließen es sich nicht nehmen, die Reisegruppe zu einem Freundschaftsabend einzuladen.

Am strahlenden 1. Mai brachen wir in Saarbrücken zur letzten Etappe dieser Reise auf.

Ein kurzer Besuch des Heidelberger Schlosses und des weltberühmten „großen Fasses“ unterbrach die herrliche Fahrt durch das Neckartal nach Heilbronn, wo wir uns noch einmal mit guten alten bekannten IPA-Freunden für einige Stunden zusammensetzten.

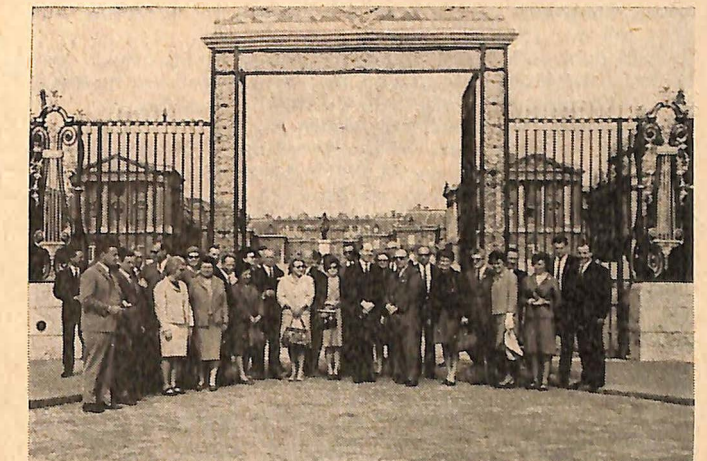
Alles fühlte sich wie zu Hause und genoß besonders den herrlichen Kuchen, den die Frauen der IPA-Freunde



Die Reisegruppe beim Empfang im Rathaus in Paris

Heilbronn für uns bereitet hatten, und keiner wollte an den Aufbruch denken.

Letzten Endes gelang es aber doch dem schrillen Ton der französischen Signalpfeife, die dem Reiseleiter zum



Empfang der Reisegruppe am Eingang zum Schloß Versailles

Dirigieren der Gruppe geschenkt worden war, die Säulen zum Aufbruch zu mahnen.

Spät in der Nacht, immer wohl geführt von unserem routinierten Fahrer, erreichten wir etwas müde und abgespant, aber mit vielen Eindrücken beladen, fröhlich den Ausgangspunkt unserer Reise.

Wenn wir heute zurückdenken, so kann ich sagen, daß es eine Fahrt der Superlative war, ausgezeichnet organisiert und vorbereitet und das Beste bietend, das sich machen ließ.

Dafür danken wir unseren Freunden in Straßburg (Msr. Eblinger), Forbach (Msr. Becker), Paris (Msr. Petit, Hanriot, Meziere, Moots und Direktor Broncart), Epernay (Msr. Tollas), Verdun (Msr. Rießler), Saarbrücken (Reins-hagen) und Heilbronn (Ludwig Fenzel mit seinen Mitarbeitern — insbesondere den IPA-Damen).

Diese IPA-Freundschaftsreise war für uns alle ein Erlebnis, und es möge von den Teilnehmern nicht vergessen werden, daß sie im Geiste der IPA zur Förderung echter Freundschaft abgewickelt wurde und unter dem Motto unserer weltumspannenden Vereinigung „Servo per Amikeco“.

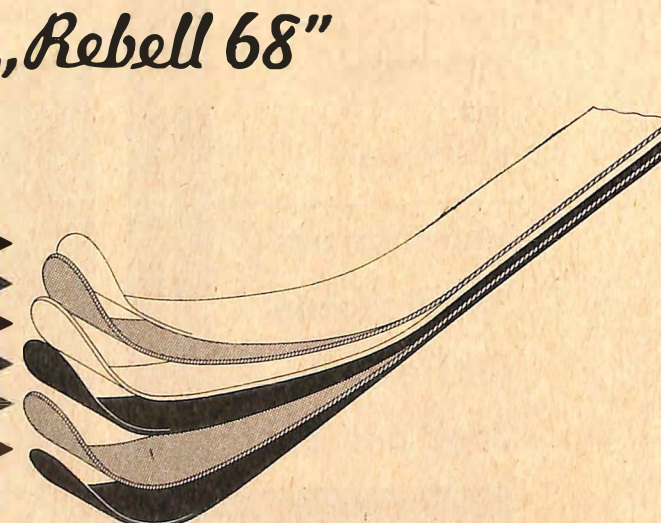
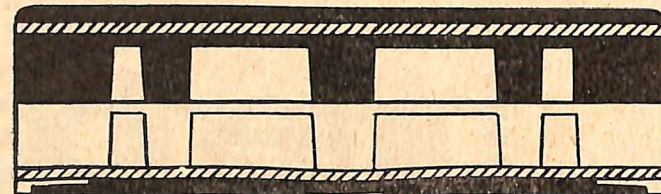
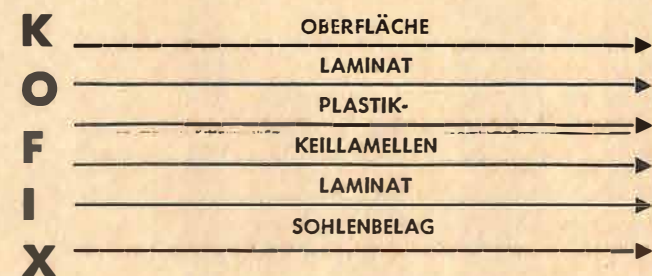
# KOFIX

bringt:

## DEN ERSTEN VOLLPLASTIKSKI IN SCHICHTBAUWEISE

● Den modernsten Ski der Welt: „Rebell 68“

● Den preiswertesten Ski der Welt von S 1.450,- bis S 1.650,-



Verkauf: Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 49 ● Sollbad Hall in Tirol, Alte Landstraße 21

Wien: Fa. Franz Kraftl, Parkring 4

Direktversand, Prospektanfragen und Bestellungen: Innsbruck, Müllerstraße 16



## Rebell 66: ein Versuch, ein Erfolg

Plastik, Plastik und wiederum Plastik scheint Trumpf im Skibau zu sein, wenn man die Prospekte und Anzeigen der Skifabriken durchsieht. Beim Betrachten der Querschnitte dieser „Plastikskier“ stellt man jedoch fest, daß bei fast allen diesen Skiern ein mehr oder weniger starker Holzkern verwendet wird. Diese keilförmigen Holzkerne werden durch ebene Plastikfolien verstärkt

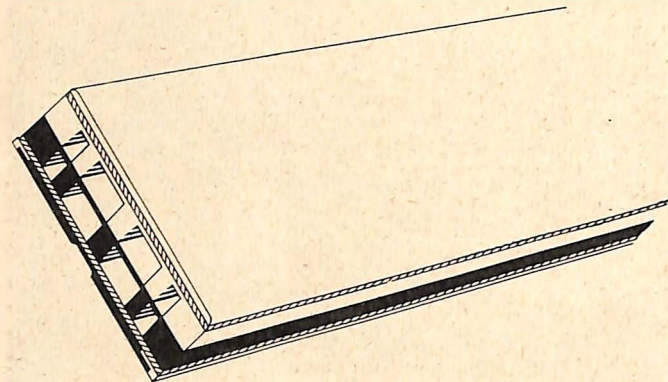


Abb. 1

und umhüllt. Allein dieser Holzkern erfordert fast gleich viel Arbeitszeit wie ein normaler Holzskirohling. Das Holz muß geschnitten, getrocknet, gehobelt, blockverleimt, wiederum geschnitten, gehobelt, schichtverleimt, in Skiform gehobelt werden, erst dann kann mit den Verstärkungen bzw. Plastikummüllungen begonnen werden.

Der Preis solcher Skier liegt naturgemäß relativ hoch, etwas niedriger bei solchen Plastikskiern, die mehr aus Holz als aus Plastik bestehen.

Nach dem bisherigen Stand der Skifertigungstechnik war es nicht möglich, den ganzen Ski, also auch den Skikern, in rationeller Weise aus Plastik herzustellen.

Der Firma Kofix ist es nunmehr durch Anwendung eines neuen Plastikverarbeitungsverfahrens gelungen, eine den Skibau revolutionierende Skibaumethode zu entwickeln.

Nach diesem Verfahren ist es erstmals in der Plastikverarbeitung möglich, Platten und Bänder mit kontinuierlich wechselnder Dicke herzustellen. Es können

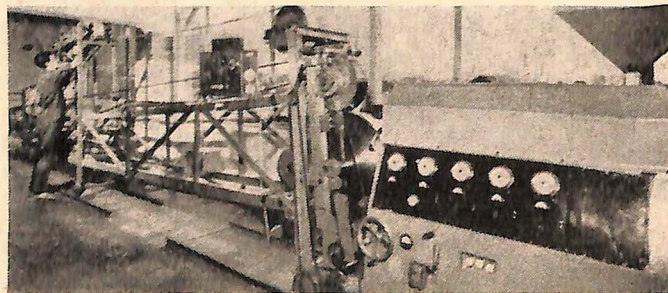


Abb. 2

zum Beispiel Plastiklamellen angefertigt werden mit einer maximalen Stärke von 6 bis 8 mm bzw. einer Minimalstärke von zirka 0,5 mm. Zwei solcher Plastiklamellen ergeben einen Skikern, bei dem die Keilform nicht durch mechanische Bearbeitung, sondern durch eine Art Walzvorgang erreicht wird. Der Verlauf der keilförmigen Verjüngung kann durch geeignete Steuervorrichtungen in feinsten Grenzen variiert werden, so daß eine für den Ski ideale Form erreicht werden kann.

Zur Gewichtsreduzierung sind diese Lamellen im mittleren Teil im allgemeinen mit Längsrillen oder anderen Ausnehmungen versehen. Die Seitenstreifen dieser Lamellen bilden zugleich den Seitenbelag des Skis. Diese Plastikkeillamellen können nun zugleich mit dem Verstärkungsmaterial, nämlich den Glasfaserlaminaten, auf Ober- und Unterseite, sowie mit dem Sohlen- und Oberflächenbelag verklebt werden. Mit einem einzigen Verklebungsvorgang wird also der komplette Skirohling einschließlich allem Zubehör hergestellt. Die weitere Bearbeitung des Skis erfolgt so wie bisher, allerdings mit dem

Unterschied, daß die sonst notwendigen zusätzlichen Arbeitsvorgänge, nämlich die Montage von Seitenbelägen, Oberkanten und Oberflächen jetzt überflüssig sind (Abb. 1 Querschnitt).

Material und Bauweise dieser neuen Skier wurden in den letzten Jahren strengstens erprobt, die Probeserie von zirka 1000 Paar „Rebell 66“, die im letzten Winter in Umlauf gebracht wurden, hat sich bestens bewährt, so daß schon anfangs dieses Jahres mit der Serienproduktion dieses neuen Skityps begonnen werden konnte.

Mit der in der Abb. 2 gezeigten Plastikverarbeitungsanlage können im Jahr für zirka 50.000 Paar Skier Keile angefertigt werden.

Der Aufwand an Arbeitszeit ist dabei geringer als der, der bis jetzt allein für die Anbringung des Seitenbelages notwendig war. Sämtliche bisher für die Keilherstellung notwendigen Einrichtungen, wie Lagerplätze für Holz, Trockenkammern, Bandsägen, Hobelmaschinen, Blockpressen usw., entfallen dabei vollständig. Der Platzbedarf einer solchen Anlage ist kleiner als der Platz, der sonst für das Trocknen des Holzes benötigt wird.

Zugleich mit der Produktionsvereinfachung wird auch eine Verbesserung des Skis erreicht. Der fertige Ski erhält einen mit dem Skikern aus einem Stück bestehenden Seitenbelag, die Leimflächen sind gegenüber den normalen Holzkeilen auf einen Bruchteil reduziert, und somit sind auch die Gefahrenstellen von vornherein wesentlich geringer. Außerdem nimmt das Plastikmaterial keine nennenswerten Feuchtigkeitsmengen auf und ist daher praktisch witterungsunempfindlich.

Der Preis dieses „Rebell 66“ ist gegenüber gleichwertigen anderen Erzeugnissen wesentlich geringer, er liegt knapp über dem von erstklassigen Holzskiern!

Es ist erfreulich, daß es nun wieder einer österreichischen Firma gelungen ist, auf dem wichtigen Exportsektor „Ski“ etwas wirklich umwälzend Neues zu bringen!



Inhaber: Franz Josef Seewald  
**Eisen- und Metallgießerei**  
Fernruf (0 55 72) 27 60  
Dornbirn II – Wallenmahl

### Erzeugungs- und Lieferprogramm:

Grauguß mit Stückgewichten von 0,05 bis 1500 kg:  
Maschinenteile für die gesamte Industrie und das Gewerbe,

Herd- und Ofenguß,  
großes Lager in Kanalisationsguß mit der Möglichkeit von Sonderanfertigungen.

Aluminium in allen gewünschten Legierungen, hand- und maschinengeformt, sowie Kokillenguß.

Schwermetallguß: Bronze in verschiedenen Legierungen, ferner Messing und Kupfer.

Jedes Gußstück sandgestrahlt!

Eigener Modellbau, spezialisiert auf Kunstharzplattenfertigung.

Reichsortiertes Auslieferungslager:

Schleuderbronze in allen gängigen Dimensionen, Sondermaße werden in kürzester Zeit geliefert,  
ZM-Superpolyamide, Voll- und Hohlstangen und Strangguß in Grauguß.

## Die Toten der österreichischen Bundesgendarmerie in den Monaten August-September 1966

### Johann Bittenauer,

geboren am 10. Dezember 1895, Gend.-Patrouillenleiter i. R., zuletzt Bezirksgendarmeriekommando Wr. Neustadt, wohnhaft in Baden, gestorben am 2. August 1966

### Ludwig Habel,

geboren am 13. Jänner 1898, Gend.-Bezirksinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Göpfritz an der Wild, wohnhaft in Göpfritz an der Wild, Niederösterreich, gestorben am 2. August 1966.

### Emil Pawlitschek,

geboren am 28. Dezember 1895, Gend.-Rayonsinspektor i. R., wohnhaft in Hollabrunn, Niederösterreich, gestorben am 2. August 1966.

### Rudolf Loncaric,

geboren am 13. Mai 1893, Gend.-Rayonsinspektor i. R., wohnhaft in Gresten, Niederösterreich, gestorben am 11. August 1966.

### Alexander Osler,

geboren am 15. August 1882, Gend.-Rayonsinspektor i. R., wohnhaft in Weißenbach am Lech, Tirol, gestorben am 14. August 1966.

### Franz Pauer,

geboren am 6. Jänner 1890, Gend.-Bezirksinspektor i. R., zuletzt Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, in Wien XII, wohnhaft in Wien XV, gestorben am 16. August 1966.

### Heinrich Valentin,

geboren am 7. April 1888, Gend.-Rayonsinspektor i. R., wohnhaft in Mutters, Tirol, gestorben am 18. August 1966.

### Alois Halbedel,

geboren am 11. Mai 1891, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Seiersberg bei Graz, wohnhaft in Graz-Neuhart, gestorben am 1. September 1966.

### Josef Strasser,

geboren am 30. Jänner 1891, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Neumarkt am Wallersee, wohnhaft in Neumarkt am Wallersee, Salzburg, gestorben am 1. September 1966.

### Huber Franz,

geboren am 18. Juli 1893, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Mauer bei Amstetten, wohnhaft in Amstetten, Niederösterreich, gestorben am 3. September 1966.

### Franz Piringer,

geboren am 15. September 1890, Gend.-Rayonsinspektor i. R., wohnhaft in Ernstbrunn, Niederösterreich, gestorben am 3. September 1966.

### Peter Hofmann,

geboren am 25. April 1887, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Flirsch, wohnhaft in Flirsch, Tirol, gestorben am 3. September 1966

### Erasmus Diesslbacher,

geboren am 21. Dezember 1884, Gend.-Bezirksinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Gnigl-Bahnhof, wohnhaft in Hengersdorf am Wallersee, Salzburg, gestorben am 6. September 1966.

### Julius Plursch,

geboren am 10. April 1879, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Neunkirchen am Wald, wohnhaft in Eferding, Oberösterreich, gestorben am 8. September 1966.

### Friedrich Turnwald,

geboren am 24. September 1887, Gend.-Revierinspektor i. R., wohnhaft in Arzl im Pitztal, Tirol, gestorben am 11. September 1966.

### Otto Kapferer,

geboren am 22. Oktober 1886, Gend.-Rayonsinspektor i. R., wohnhaft in Schwaz, Tirol, gestorben am 13. September 1966.

### Wilhelm Baltzer,

geboren am 19. März 1897, Gend.-Kontrollinspektor i. R., zuletzt Erhebungsabteilung Salzburg, wohnhaft in Salzburg, gestorben am 14. September 1966.

### Michael Reitermaier,

geboren am 26. April 1878, Gend.-Revierinspektor i. R., wohnhaft in Laab im Walde, Niederösterreich, gestorben am 18. September 1966.

### Michael Astl,

geboren am 27. Dezember 1903, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Pfarrwerfen, wohnhaft in Pfarrwerfen, Salzburg, gestorben am 20. September 1966.

### Nikolaus Paumgarten,

geboren am 4. November 1909, Gend.-Oberstleutnant, zuletzt Dienstreferent beim Landesgendarmeriekommando in Innsbruck, wohnhaft in Innsbruck, gestorben am 22. September 1966.

### Karl Dittrich,

geboren im März 1893, Gend.-Rayonsinspektor i. R., wohnhaft in Kufstein, Tirol, gestorben am 23. September 1966.

### Andreas Lepnik,

geboren am 5. November 1880, Gend.-Bezirksinspektor i. R., wohnhaft in Retz, Niederösterreich, gestorben am 23. September 1966.

### Rudolf Vollmann,

geboren am 6. April 1879, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Reifnitz, wohnhaft in Reifnitz, Kärnten, gestorben am 28. September 1966.

### Heinrich Zenz,

geboren am 7. Juli 1889, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten St. Marein im Mürztal, wohnhaft in Graz, Steiermark, gestorben am 28. September 1966.



## Spielteufel und Spielbetrug

Wer nicht viel besitzt, träumt gern davon, durch einen großen Treffer im Lotto, im Toto oder in der Lotterie zu einem Gewinn oder gar zu Reichtum zu gelangen. Die Notwendigkeit, einen entsprechenden Einsatz zu zahlen und einige Zeit auf das Ergebnis warten zu müssen, wirkt sich als Bremse gegenüber unvernünftig großen Einsätzen aus. Viel schwerer ist es für manchen, der Fortsetzung eines Glücksspiels zu widerstehen, bei dem er ununterbrochen weiterspielen kann, mag er nun gewonnen haben und den Einsatz und Gewinn gleich wieder stehenlassen oder so lange weiterspielen, bis der letzte Heller davon ist. Falschspieler machen sich diese Erfahrungen zunutze. Sie ködern den Mitspieler durch anfängliche Gewinne, um ihn dann — wenn die Spiellust erst richtig geweckt ist — Schlag auf Schlag verlieren zu lassen. Diese Leute verfügen über Menschenkenntnis, über Geschick in der Menschenbehandlung und über eine bemerkenswerte Fingerfertigkeit und Gewandtheit. Denn der dauernde Verlust nach anfänglichem Gewinn ist kein Zufall; durch mancherlei Tricks wird dem Glück sehr einseitig zugunsten des Falschspielers nachgeholfen.

Aber auch ohne gezinkte Karten, Taschenspielertricks und präparierte Würfel bleibt das Glücksspiel eine bedenkliche Angelegenheit. Manche Frau weiß unter Tränen zu berichten, daß ihr Mann den mühsam erarbeiteten Lohn regelmäßig beim Spiel verliert. Dann herrscht zu Hause Not. Und nicht selten führt das Spielen geradenwegs in die Kriminalität. Die Begehung von Straftaten ist die einzige Möglichkeit, die Spielverluste auszugleichen, bis eines Tages Polizei und Justiz dem ein plötzliches Ende bereiten.

Davon abgesehen, sollte jeder wissen, daß die Beteiligung an Glücksspielen unter gewissen Voraussetzungen strafbar ist und bereits für sich allein zu ernsthaften Strafen führen kann. Der Spieler kann sich nicht darauf berufen, er habe nicht gewußt, daß Glücksspiel strafbar sei.

Gauner und Falschspieler wenden sich mit ihren Verlockungen mit besonderer Vorliebe an Menschen, die angeheitert oder angetrunken sind. Sie rechnen damit, daß

diese Leute leicht zu verleiten und nicht mehr imstande sind, den Falschspielern auf die Finger zu sehen. Wenn schon der nüchterne Beobachter die Tricks und Raffinessen nicht zu erkennen vermag, kann dies der Angeheiterte erst recht nicht. Aber gerade er wird leicht in ein Spielchen hineingezogen.

Nichts gegen einen zünftigen Tarock oder Skat, nichts gegen die Teilnahme an den gestatteten öffentlichen Lotterien oder ähnlichem, aber Hände weg vom verbotenen Glücksspiel!

Bayerisches Landeskriminalamt

### Der Kriminalist cät

#### GLÜCK LÄSST SICH NICHT ZWINGEN!

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm  
Oktober 1966

- Viele träumen vom großen Glück, von leicht gewonnenem Reichtum.
- Gauner und Falschspieler nutzen das, mit tausend Tricks und Raffinessen!
- Durch Anfangsgewinne wecken sie Gewinnsucht und verleiten so zu gewagten Einsätzen!
- Unausbleibliche Folgen sind hohe Verluste und mögliches Abgleiten in die Kriminalität!
- Deshalb: Aeußerste Vorsicht vor Personen, die zum heimlichen Spiel auffordern!
- Nichts gegen Spiel und Wette ... jedoch Hände weg vom verbotenen Glücksspiel!



## Gendarmerie-Bundessportfest 1966 Salzburg

Von Gend.-Revierinspektor ANTON VIEHAUSER, Salzburg

Mit einem Festakt im Europasaal des Salzburger Kongreßhauses am Abend des 20. September 1966 nahm das 6. Gendarmerie-Bundessportfest seinen feierlichen Anfang. Unter den Klängen der Festfanfaren wurden die Ehrengäste in das Haus geleitet, unter denen Landesgendarmeriekommandant Oberst Spann begrüßen konnte:

Bundesminister für Inneres Dr. Hetzenauer, Landeshauptmann DDr. Dipl.-Ing. Lechner und Gendarmeriezentralkommandant Gend.-General Dr. Fürböck, die in dankenswerter Weise den Ehrenschatz über das Fest übernommen hatten; Staatssekretär Dr. Haider und Bürgermeister Komm.-Rat Bäck, die ebenfalls dem Ehrenschatz übernommen hatten, konnten wegen dienstlicher Verhinderung an der Eröffnung nicht teilnehmen. Als weitere Ehrengäste konnten Landtagspräsident Prof. Zyla, Landeshauptmannstellvertreter Komm.-Rat Has-

linger, Landesrat Weißkind, Landesrat Leitner, Stadtrat Salfenauer, Bundesrat Gend.-Revierinspektor Mayer, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Seidler, Befehlshaber der Gruppe III General Dr. Paumgarten, Sicherheitsdirektor Wirkl. Hofrat Planck, Präsident der Finanzlandesdirektion Wirkl. Hofrat Dr. Rumerstorfer, Landesgerichtspräsident Dr. Altrichter, Gend.-General i.R. Pernkopf, Gend.-General i.R. Dr. Schertler, die Landesgendarmeriekommandanten Oberst Ing. Witzmann, Oberst Zeliska, Oberst Bahr und Oberst Schoiswohl, zahlreiche leitende Beamte aller Exekutivressorts und viele führende Funktionäre der Sportorganisationen aus Stadt und Land Salzburg begrüßt werden.

Der Landesgendarmeriekommandant nahm auch die Ge-



Einzig der Ehrengäste in das Kongreßhaus; vorne Bundesminister Dr. Hetzenauer und Landeshauptmann Dr. Lechner, dahinter Gend.-Oberst Spann

legenheit wahr, an dieser Stelle die Arbeit der Organisatoren, allen voran Gend.-Oberstleutnant Weitlaner, zu würdigen.

In seiner Eröffnungsrede betonte Gend.-General Doktor Fürböck, der auch dem Oesterreichischen Gendarmeriesportverband als Präsident vorsteht, daß der Sport in der Exekutive nicht Selbstzweck sei, sondern der Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit diene. „Unser Sport muß ideell aufgewertet werden“, rief Gend.-General Dr. Fürböck den mehr als 400 aktiven Gendarmeriesportlern zu.

Stadtrat Salfenauer begrüßte die Gendarmeriebeamten aus ganz Oesterreich auf das herzlichste und gab seiner Freude Ausdruck, daß das Bundessportfest zum erstenmal in Salzburg stattfindet.

Landeshauptmann Dr. Lechner führte in seiner Festrede aus, daß gerade der Breitensport, wie er in der Exekutive gepflegt wird, neben seiner körperlichen und gesundheitlichen Funktion eine gewaltige Erziehungsaufgabe im Leben der Gesellschaft von heute zu erfüllen hat. Weiters würdigte der Landeshauptmann die Einsatzbereitschaft der Gendarmen während der letzten Hochwasserkatastrophe.

Nachdem von einem aktiven Teilnehmer vor gesenkter Fahne der „Eid des Sportlers“ abgelegt worden war, erklärte Bundesminister für Inneres Dr. Hetzenauer das 6. Bundessportfest für eröffnet. In seiner Eröffnungsrede führte Bundesminister Dr. Hetzenauer unter anderem aus: „Mancher mag fragen, warum die Bundesgendarmerie sportliche Wettkämpfe ihrer Angehörigen veranstaltet; die Aufgaben, welche die Gendarmen zu erfüllen haben, seien ohnehin so schwer und der Personal-mangel auch in diesem Bereich der öffentlichen Verwaltung ohnedies so fühlbar, daß es nicht unbedingt erforderlich erscheine, einige hundert Beamte aus dem ganzen Bundesgebiet nach Salzburg einzuladen, um dort Sport betreiben zu können. Seien Sie versichert, meine Herren Aktive und Funktionäre, daß ich als Ihr Ressort-leiter diese Ansicht nicht teile. Die moderne technische Entwicklung bringt es mit sich, daß der Körper im Dienst vernachlässigt wird. Nichtsdestoweniger verlangt eben dieser Dienst außer einem gesunden und wendigen Geist auch einen gesunden, trainierten Körper. Selbst dann, wenn wir also dem Sport nichts abgewinnen könnten, müßten wir seine Funktion als Mittel oder Ertüchtigung anerkennen.“

Mit der Bundeshymne klang die eindrucksvolle Feierstunde, die von der Musikkapelle der Bundespolizei-

direktion Salzburg und dem Männergesangsverein Maxglan musikalisch umrahmt worden war, aus.

Tags darauf gaben Stadt und Land Salzburg in den Prunkräumen der Residenz einen Empfang, zu dem neben den zahlreichen Ehrengästen auch 150 aktive Sportler aus allen österreichischen Bundesländern geladen waren. Allen unseren Gästen werden sicher die nach dem Empfang gebotenen „Salzburger Lichtspiele“, die die Fürstenstadt im Glanz der Scheinwerfer erstrahlen ließen, eine bleibende Erinnerung an die Barockstadt in den Alpen sein.

Einen Blick auf „Salzburg von oben“ vermittelte Landesgendarmeriekommandant Gend.-Oberst Spann den Ehrengästen und Mannschaftsführern, als er sie zu einer Jause in den Gasthof Daxlueg lud.

Am Morgen nach der feierlichen Eröffnung fanden sich die Aktiven auf den Sportstätten ein, die Fünfkämpfer zu ihrem ersten Bewerb, dem Pistolenschießen auf dem Landeshauptschießstand. Die Schützen auf dem Heeres-schießplatz Glanegg hatten Pech: Starker Nebel ließ den ersten Schuß im Karabinermatch erst nach einiger Ver-

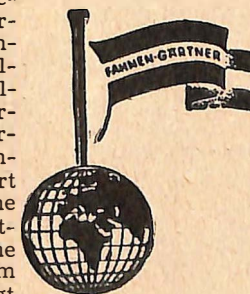


Unter den Ehrengästen sah man: 1. Reihe, von links: Sektionschef Dr. Seidler, Gendarmeriegeneral Dr. Fürböck, die Landesräte Weißkind und Leitner, Sicherheitsdirektor W. Hofrat Planck; ganz rechts Gend.-Oberstleutnant Weitlaner

zögerung brechen, während Punkt 8 Uhr die erste Kegelkugel auf den Kongreßhausbahnen ins Volle rollte und eine Stunde später der erste Geschicklichkeitsfahrer den Weg über den Parcours nahm. Ein hartes Programm hatten die Fünfkämpfer an diesem Tag zu bewältigen: außer dem Pistolenschießen noch den Weitsprung und das Kugelstoßen sowie den 3000-m-Geländelauf. Starkes Interesse fand das 300-m-Freistilschwimmen, das im Anschluß an den Empfang in der Residenz in Szene ging.

Am folgenden Tag traten die Dreikämpfer im „Itzlinger Stadion“ zur Entscheidung an, die Kegelbewerbe gingen mit den Mannschaftsbewerben, die Schwimmbewerbe mit der 4 x 100-m-Lagenstaffel und der Fünfkampf mit dem 300-m-Freistilschwimmen zu Ende; auch das Geschicklichkeitsfahren wurde entschieden, während das Faustballturnier am Nachmittag in die ersten Runden ging.

Am letzten Wettkampftag meldeten sich noch einmal



Fahnen zum  
„Jag der Fahne“  
26. Oktober

von Österreichs größter  
Fahnenfabrik

**GÄRTNER & CO.**  
MITTERSILL, SALZBURG  
Telephon 0 65 62/248 und 249

Ein Bündnis mit der Qualität

Fahndruckerei, -färberei, -näherei, -stickerei



die Leichtathleten zu Wort, die den 100-m-Lauf, den 4x100-m-Staffellauf und den 3000-m-Lauf zu bestreiten hatten. Zwischendurch ging das Faustballturnier seiner Entscheidung zu.

Den Sieg im Fünfkampf holte sich der bekannte steirische Gendarmeriesportler Gend. Alois Ernst II, der mit seiner ausgezeichneten Schwimmleistung (3:59:5 Minuten) den Rückstand auf die in den leichtathletischen Disziplinen führenden Vorarlberger Sportler PGend. Marte und PGend. Amann leicht wettmachen konnte. Besonders hervorgehoben werden muß die Leistung des PGend. Amann im Kugelstoßen, der eine Weite von nicht weniger als 15,05 m markierte. — In der Altersklasse I landete der GSV Vorarlberg mit GRI Haller und GRI Fuchs einen Doppelsieg.

Der Dreikampf sah mit GRI Wawra einen niederösterreichischen Sportler in Front, während in den weiteren Altersklassen mit GRI Bereiter, GBI Tolloschek und GRI Temel wieder Vorarlberg, die Gendarmeriezentralschule und die Steiermark die Sieger stellen konnten.

Ganz klar sicherte sich Gend. Ernst (Steiermark) wieder den Sieg im 300-m-Freistilschwimmen und auch in der Lagenstaffel verteidigte seine Mannschaft den Titel mit Erfolg.

Neue Meister gab es in den Einzelbewerben der Schießdisziplinen; es sind dies: GRI Fuchs (Vorarlberg) im Karabinerbewerb, GRI Kopf (Vorarlberg) im Pistolenbewerb, Gend. Gruber (Oberösterreich) im KK-Bewerb und Gend. Brandl (Oberösterreich) im ZG-Bewerb. Nur der Kombinationstitel aus den Dienstwaffenbewerben fiel wie im Vorjahr wieder an GRyi. Dambauer (Salzburg).

Den 3000-m-Lauf entschied PGend. Pschernig (Kärnten) klar für sich; das Rennen über 100 m machte der unverbüßliche GRI Hager (Salzburg) und die 4x100-m-Staffel verteidigten die Salzburger Läufer erfolgreich.

Einen neuen Meister erbrachten die Kegelbewerbe: GRI Ecker (Oberösterreich) siegte durch das bessere Abräumergebnis vor GPtlt. Nader (Niederösterreich). Im Mannschaftsbewerb waren die steirischen Kegler nicht zu schlagen.

Sieger im Geschicklichkeitsfahren wurden Gend. Wolf (Oberösterreich) in der Klasse II und GRyi. Gamsjäger (Salzburg) in der Klasse I. In der Mannschaftswertung

## TROPHAE Sport-Trikot

Trainingsanzüge, Gymnastikanzüge  
Sportleibchen und Pulli

L. KOMMERELL & CO. - 6845 HOHENEMS

setzten sich die favorisierten Oberösterreicher erwartungsgemäß durch.

Ihre Sonderklasse bewiesen die Vorarlberger Faustballer: beide Mannschaften nahmen die Spitzenplätze ein und ließen ihren Partnern keine Chance.

Mit der Siegerehrung im Kongreßhaus, wo Gend.-Oberst Dr. Mayr, Gend.-Oberst Spann und Gend.-Oberstleutnant Weitlaner den Siegern die Pokale und Plaketten überreichten, klang das 6. Gendarmerie-Bundessportfest feierlich und harmonisch wie es begonnen hatte wieder aus.

In seiner Schlußansprache führte Gend.-Oberstleutnant Weitlaner in seiner Eigenschaft als Vizepräsident des Oesterreichischen Gendarmeriesportverbandes aus, daß in Salzburg zu beweisen versucht wurde, daß der Sport ein Bestandteil der Kultur sei und daß es durchaus vereinbar erscheine, großen sportlichen Veranstaltungen einen entsprechenden kulturellen Rahmen zu geben. Aus diesem Grunde seien die Eröffnung, die Empfänge und die Schlußfeier besonders feierlich gestaltet worden.

Der anschließende „Ball des Gendarmerie-Bundessportfestes“, verschönt durch Einlagen des Tanzstudios Mirabell, gab jung und alt Gelegenheit, sich bis in die Morgenstunden frohgemut auf dem Parkett zu drehen.

# Gendarmerie-Bundessportfest 1966, Salzburg

## Siegerliste

### Leichtathletik

#### Fünfkampf

Allgemeine Klasse (Gend.): 1. Gend. Ernst Alois, St., 3412 — 2. PGend. Amann Eckart, V, 2897,5 — 3. PGend. Marte Eugen, V, 2787.

Altersklasse I: 1. GPtlt. Haller Ado, V, 3353 — 2. GRI Fuchs Walter, V, 3127,5 — 3. GRtm. Trapp Sieghard, OÖ, 2971.

Gästeklasse: 1. ZwRev. Uhl Alois, 2514,5 — 2. ZwOblt. Posch Rudolf, 2302 — 3. PPWm. Kurnig Erwin, 2154,5.

Mannschaftswertung: 1. Steiermark I: Gend. Ernst Alois, Gend. Pörtl August, Gend. Scheifinger Horst, 8385 — 2. Vorarlberg: PGend. Amann Eckart, PGend. Marte Eugen, Gend. Künz Siegfried, 8295,5 — 3. Salzburg: PGend. Voggenberger Helmut, PGend. Dürager Manfred, Gend. Reichholf Kurt, 6390.

#### Dreikampf

Altersklasse II: 1. GRI Wawra Hubert, NÖ, 1213 — 2. GRyi. Leitner Edmund, OÖ, 1163 — 3. GRyi. Büttner Helmut, St., 1076.

Altersklasse III: 1. GRI Bereiter Egon, V, 1084 — 2. GRyi. Birngruber Franz, OÖ, 993 — 3. GRI Huber Paul, S, 896.

Altersklasse IV: 1. GBI Tolloschek Rudolf, GZSch., 715 — 2. GBI Huemer Willibald, OÖ, 371 — 3. GRyi. Rathgeb Alois, S, 346.

Altersklasse V: 1. GRI Temel Viktor, St., 711 —

2. GRI Wimmer Alfons, S, 565 — 3. GRI Eisbacher Christian, St., 560.

Gästeklasse: 1. ZOKtr. Stadler Josef, Z, 830.

#### 3000-m-Lauf

Allgemeine Klasse (Gend.): 1. PGend. Pschernig Hermann, K, 9.11,6 — 2. Gend. Reichholf Kurt, S, 10.03,6 — 3. PGend. Groß Josef, OÖ, 10.05,6.

Altersklasse I: 1. GRyi. Breinbauer Josef, OÖ, 11.08,8 — 2. GRyi. Steinberger Ferdinand, K, 11.10,6 — 3. GRI Resch Otto, S, 11.38,4.

Gästeklasse: ZWRev. Scheuringer Hermann, 9.54,6.

#### 1000-m-Lauf

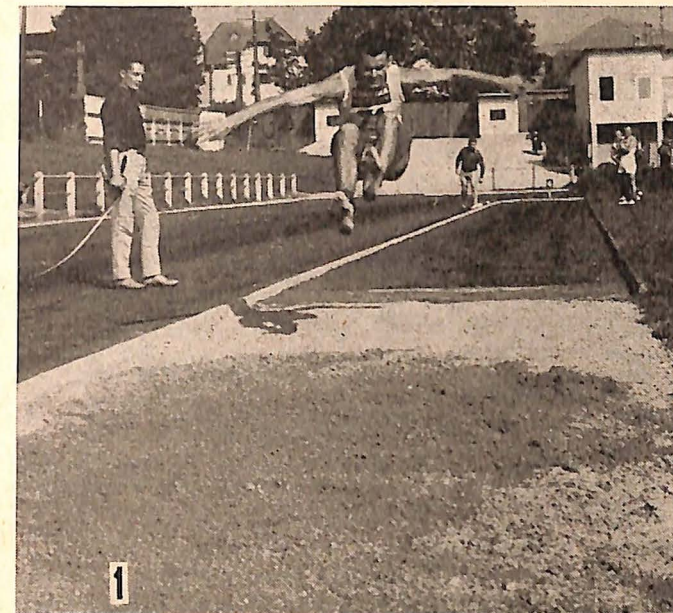
Allgemeine Klasse (Gend.): 1. GRI Hager Franz, S, 11,3 — 2. PGend. Marte Eugen, V, 11,4 — 3. Gend. Triebel Franz, St., 11,5.

Gästeklasse: 1. Wchtm. Mikusch Dieter, 11,6 — 2. ROAWchtm. Schulz Heinz, 11,7 — ZwRev. Kerschbaumer Heinrich, 11,7.

#### 4x100-m-Staffellauf

Gendarmerie: 1. GSV Salzburg I: PGend. Hromadka Egon, Gend. Reichholf Kurt, Gend. Lamprecht Roland, GRI Hager Franz, 45,4 — 2. GSV Vorarlberg: PGend. Taucher Friedrich, PGend. Härle Siegfried, PGend. Marte Eugen, PGend. Amann Eckart, 45,5 — 3. GSV Steiermark: PGend. Fink Alfred, PGend. Schelch Siegfert, Gend. Triebel Franz, PGend. Gasser Friedrich, 45,5.

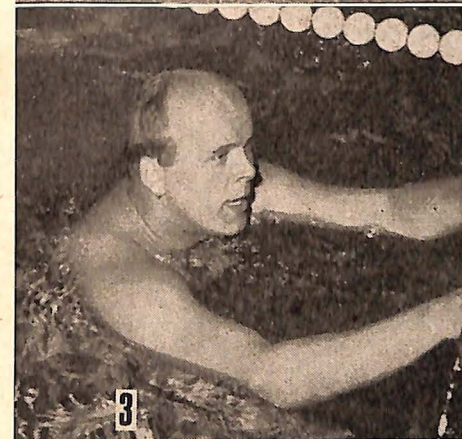
Gästeklasse (Bundesheer): Wchtm. Loibnegger Leo-



1

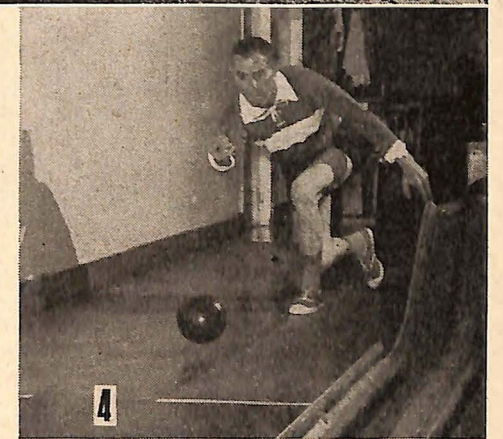


2



3

## Gendarmerie-Bundessportfest in Salzburg



4



6



5



7

Bild 1: Weitsprung im Itzlinger Stadion — 2: Am Heeresschießplatz Glanegg wurden die Dienstwaffenbewerbe ausgetragen — 3: Gend. Ernst hat es geschafft: Mit 3,59,5 markierte er eine unwahrscheinliche Bestzeit — 4: Fällt eine Volle? — 5: Der älteste Teilnehmer: Gend.-Kontrollinspektor i. R. Firlinger (70) am Zimmergewehrstand (ganz links) — 6: Hoch hinaus! — 7: Sieger im 100-m-Lauf: Gend.-Revierinspektor Hager (ganz rechts). (Photos: Gend.-Erhebungsabteilung Salzburg)



pold, Zgf. Egger Heinrich, Wchtm. Mikusch Dieter, Wchtm. Schulz Heinz, 46,0

### Schwimmen

#### 300-m-Freistilschwimmen

##### Spezial

Allgemeine Klasse (Gend.): 1. Gend. Ernst Alois, St., 4,05,8 — 2. Gend. Tomasek Helmut, S, 4,39,2 — 3. Gend. Pörtl August, St., 4,53,7.

Altersklasse I: 1. GRtm. Trapp Sieghart, OÖ, 5,04,1 — 2. GRI Kopp Harald, B, 5,29,5 — 3. GPtlt. Willmann Roland, K, 5,36,0.

Altersklasse II: 1. GRI Kainz Josef, St., 5,16,3 — 2. GRyi. Steinberger Ferdinand, K, 5,43,8 — 3. GRyi. Ogertschnig Johann, K, 6,04,9.

Altersklasse III: 1. GRI Reitz Walter, OÖ, 6,14,9 — 2. GBI Stasny Matthias, S, 6,44,3 — 3. GBI Paulitsch Maximilian, St., 7,07,1.

Gästeklasse: 1. PWM Kirchgatterer Helmut, PSV, 4,31,9.

#### 4x100-m-Lagenstaffel

Gendarmerie: 1. GSV Steiermark: Gend. Acham Werner, Gend. Scheifinger Horst, Gend. Ernst Alois, Gend. Pörtl August, 5,29,0 — 2. GSV Salzburg I: Gend. Tomasek Helmut, PGend. Totschnig Helmut, PGend. Schmid Werner, GPtlt. Loicht Max, 5,46,0 — 3. GSV Oberösterreich: PGend. Pilz Kurt, Gend. Buder Helmut, GRtm. Trapp Sieghart, Gend. Berger Max, 5,54,5.

Gästeklasse: 1. PSV Salzburg: PPWm. Kurnig Erwin, Pw. Ebner Johann, POW. Kirchgatterer Helmut, PPWm. Steinbacher Josef, 5,54,6.

### Schießen

#### Dienstwaffen-Kombination — Einzelwertung

Gendarmerie: 1. GRyi. Dambauer Franz, S, 570 — 2. GRI Höller Robert, OÖ, 560/378/182 — 3. GRI Grauwald Franz, OÖ, 560/368/192.

Gästeklasse (Bundesheer): 1. StFwkr. Ausweger

Alois, 543 — MjrInt. Bönsch Heinrich, 542 — 3. OffzStv. Kaufmann Franz, 536.

#### Dienstwaffen-Kombination — Mannschaftswertung

Gendarmerie: 1. Salzburg I: GRyi. Wenger Franz, GRyi. Auinger Rudolf, GRyi. Dambauer Franz, Gend. Niederführ Helmut, 2206 — 2. Vorarlberg I: GBI Kräutler Albert, GBI Kathan Hubert, GRI Kopf Romuald, Gend. Lenk Karl, 2186 — 3. Salzburg II: GRyi. Forsthuber Roman, GPtlt. Flachberger Johann, GRI Just Siegfried, PGend. Gold Herbert, 2146.

Gästeklasse (Bundesheer): VzLt. Lecaks Horst, OffzStv. Kaufmann Franz, StWchtm. Suppan Josef, Zgsf. Kindermann Johann, 2104.

#### Karabiner M1 — Einzelwertung

Gendarmerie: 1. GRI Fuchs Walter, V, 383 — 2. GRyi. Dambauer Franz, S, 378/24 — 3. GRI Höller Robert, OÖ, 378/20.

Gästeklasse (Bundesheer): 1. MjrInt. Bönsch Heinrich, 366 — 2. VzLt. Meixner Heinrich, 363 — 3. StFwkr. Ausweger Alois, 361.

#### Karabiner M1 — Mannschaftswertung

Gendarmerie: 1. Oberösterreich I: GRI Grauwald Franz, GRI Höller Robert, GRyi. Spitzbart Leopold, PGend. Gruber Siegfried, 1477 — 2. Salzburg I: GRyi. Wenger Franz, GRyi. Auinger Rudolf, GRyi. Dambauer Franz, Gend. Niederführ Helmut, 1470 — 3. Salzburg II: GRyi. Forsthuber Roman, GPtlt. Flachberger Johann, GRI Just Siegfried, PGend. Gold Herbert, 1462.

Gästeklasse (Bundesheer): MjrInt. Bönsch Heinrich, StFwk. Ausweger Alois, OffzSt. Steinacher Helmut, VzLt. Meixner Peter, 1387.

#### Pistole M35 — Einzelwertung

Gendarmerie: 1. GRI Kopf Romuald, V, 193 — 2. Gend. Lenk Karl, V, 192/14/4/2/50 — 3. GRyi. Dambauer Franz, S, 192/14/4/2/47.

Gästeklasse (Bundesheer): 1. StWchtm. Kindermann Johann, 192 — 2. VzLt. Lecaks Horst, 190 — 3. OffzStv. Steinacher Helmut, 189.

#### Pistole M35 — Mannschaftswertung

Gendarmerie: 1. Vorarlberg I: GBI Kräutler Albert, GBI Kathan Hubert, GRI Kopf Romuald, Gend. Lenk Karl, 759 — 2. Oberösterreich I: GOblt. Lemmerer Karl, GRI Grauwald Franz, Gend. Gruber Siegfried, GRI Höller Robert, 749 — 3. Burgenland I: GOblt. Haider Walter, GRyi. Takacs Franz, GRI Wagner Anton, GPtlt. Szambor Alexander, 742.

Gästeklasse (Bundesheer): VzLt. Lecaks Horst, OffzStv. Kaufmann Franz, StWchtm. Suppan Josef, Zgsf. Kindermann Johann, 756.

#### KK-Gewehr — Einzelwertung

1. Gend. Gruber Siegfried, OÖ, 527 — 2. GRyi. Wenger Franz, S, 525 — 3. GRyi. Dambauer Franz, S, 523.

#### KK-Gewehr — Mannschaftswertung

Gendarmerie: GRI Grauwald Franz, GRI Mörwald Leopold, Gend. Gruber Siegfried, Gend. Brandl Rudolf, 2045 — 2. Salzburg: GRyi. Wenger Franz, GRyi. Dambauer Franz, GRyi. Forsthuber Roman, GRyi. Auinger Rudolf, 2035 — 3. Burgenland, GOblt. Haider Walter, GRI Wagner Anton, GRyi. Takacs Franz, GPtlt. Szambor Alexander, 1954.

#### Zimmergewehrschießen

##### Zimmergewehr — Einzelwertung

1. Gend. Brandl Rudolf, OÖ, 349 — 2. GRyi. Takacs Franz, B, 347/13 — 3. Gend. Reithofer Anton, NÖ, 347/10.

##### Zimmergewehr — Mannschaftswertung

1. Burgenland: GOblt. Haider Walter, GRyi. Takacs Franz, GRI Wagner Anton, GPtlt. Szambor Alexander, 1333 — 2. Oberösterreich: GRI Grauwald Franz, PGend. Gruber Siegfried, GRI Mörwald Leopold, PGend. Brandl Rudolf, 1319 — 3. Niederösterreich: GRI Forst Emil, GPtlt. Reithofer Anton, GRyi. Firmkranz Alois, GBI. Genswaidler Friedrich, 1306.

### Sportkegeln

#### Sportkegeln — Einzelwertung

Gendarmerie: 1. GRI Ecker August, OÖ, 415 — 2. GPtlt. Nader Hermann, NÖ, 415 — 3. Gend. Knopf Paul, B, 407.

Gästeklasse: 1. Unterköfler Valentin, Ziv. 408 — 2. KRI Prasser Konrad, Ziv. 402 — 3. ZWRev. Kerschbaumer Heinz, 387.

#### Sportkegeln — Mannschaftswertung

1. Steiermark II: Gend. Rothmann Wilhelm, GPtlt. Engel Alfred, GRyi. Haas Johann, GRyi. Gottlieb Emmerich, 1607 — 2. Oberösterreich I: GRyi. Stelzmüller Johann, GRyi. Hitsch Max, GRyi. Spindler Josef, GRyi. Hauer Friedrich, 1585 — 3. Oberösterreich II: GRI Ecker August, GRyi. Greiner Siegfried, GBI Weidenauer Karl, GRI Schörringhumer E., 1507.

#### Kfz-Geschicklichkeitsfahren — Einzelwertung

Klasse I: 1. GRyi. Gamsjäger Günther, S, 2,11,4 (0 Strafpunkte) — 2. GRyi. Grasmann Johann, S, 2,01,1 (1 Strafpunkt) — 3. GRyi. Oberascher Ernst, S, 2,07,0 (4 Strafpunkte).

Klasse II: 1. Gend. Wolf Dieter, OÖ, 1,41,9 (0 Strafpunkte) — 2. GRI Strobl Heinrich, OÖ, 2,10,6 (1 Strafpunkt) — 3. GRyi. Pötscher Alfred, OÖ, 1,56,8 (3 Strafpunkte).

Gästeklasse I: 1. ZwRev. Reier Herbert, 1,38,6 (2 Strafpunkte) — 2. PZwRev. Viehhauser Helmut, 1,34,1 (7 Strafpunkte) — 3. ZwORev. Höpoldseder Franz, 1,39,0 (7 Strafpunkte).

Gästeklasse II: 1. Schröck Hermann, PSV, 1,36,2 (1 Strafpunkt) — 2. OffzSt. Mandl Rupert, BuH, 1,43,8 (4 Strafpunkte) — 3. VzLt. Wister Heinrich, BuH, 2,03,6 (5 Strafpunkte).

#### Kfz-Geschicklichkeitsfahren — Mannschaftswertung

Gendarmerie: 1. Oberösterreich II: GRyi. Reiter Rudolf, GRI Strobl Heinrich, Gend. Wolf Dieter, 6,08,3 (5 Strafpunkte) — 2. Salzburg: GRyi. Grasmann Johann, GRyi. Gamsjäger Günther, GRyi. Oberascher Ernst, 6,19,5 (5 Strafpunkte) — 3. Oberösterreich I: GRyi. Raab Josef, GRyi. Pötscher Alfred, GRyi. Langwieser Kurt, 6,21,8 (12 Strafpunkte).

Gästeklasse: 1. Bundesheer: OffzSt. Mandl Rupert, VzLt. Wister Heinrich, Fwkr. Schartner Georg, 5,22,2 (16 Strafpunkte).

### Neue Amtsräume



Gendarmerie-Autobahnposten Tribuswinkel, Bezirk Baden, Niederösterreich, bundeseigenes Gebäude, bezogen am 1. Februar 1965

textil  
waren  
und  
teppich  
haus

SPEZIALHAUS  
FÜR TEXTILWAREN  
BODENBELAG  
UND WOHNRAUM  
INNAUSSTATTUNG

r. haslinger  
STEYR, STADTPLATZ 20

# SPORT HINTNER

das führende Sporthaus in  
Stadt und Land Salzburg  
für Jedermann

Getreidegasse 22 und 47  
Bürgerspitalgasse  
Kaigasse 1 u. Badgastein

Telephon 8 71 20 Keine Mittagsperre

### Faustball

#### Faustballturnier

Gendarmerie: 1. GSV Vorarlberg I, 10 — 2. GSV Vorarlberg II, 8 — 3. GSV Kärnten I, 6.

Gästeklasse: Polizei Salzburg, 4.

### Der ÖGSV stellt vor

Gend.-Revierinspektor Franz Grauwald des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich ist seit 1961 Hauptkassier des GSV Oberösterreich und Sportwart der



Schießsektion. Er hat diese Funktionen mit sehr viel Eifer und Erfolg ausgefüllt. Seine Tätigkeit hat zum klaglosen Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Weiterentwicklung des Schießsports innerhalb des GSV Oberösterreich wesentlich beigetragen. Er ist ein beispielgebender Sportfunktionär, der sich durch Initiative und Arbeitsfreude auszeichnet.

Gend.-Revierinspektor Grauwald ist auch ein sehr erfolgreicher aktiver Sportschütze. So ist er mehrfacher Landesmeister des GSV Oberösterreich, und seit 1964 stets in der ersten Mannschaft bei den Bundessportfesten, wobei er dritte Ränge erreichen konnte.

Uebrigens hat er beim Freischießen eine Reihe von Siegen und Placierungen vorzuweisen.

## L. u. F. KLEIN

das führende Modenhaus in Textilmoden  
STEYR, Enge 27, Telephon 24 58

Herausgeber: Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-General i. R. Dr. Alois Schertler — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Oberstleutnant Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV — Alle 1030 Wien III, Hauptstraße 68 — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., 1050 Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7—11



lieber doch...

ÖSTERREICHISCHE  
**Nachrichten**  
VEREINIGT MIT DER TAGES-POST - BEGRÜNDET 1886

WESTÖSTERREICHS  
GRÖSSTE  
TAGESZEITUNG

KLEIDERHAUS

**Mühlberger**

Wels, Ringstraße 35

SALZBURG

LINZ

FROTTIERWAREN-WEBEREI OHG

**LEOPOLD WIRTL**

Handtücher, Badetücher, Strandtücher,  
Damen- u. Herren-Bademäntel, Strand-  
Jacken, Waschsackerl, Seifentücher,  
Kinderlätzchen usw.

FRÜHWÄRTS

Bezirk Waidhofen a. d. Thaya  
Telephon Gastern 11

**MOLKEREIGENOSSENSCHAFT  
ERLAUF**

reg. Genossenschaft m. b. H.  
Telephon 552-553 (0 27 57)  
Sämtliche Molkereiprodukte

**1. Waldviertler Emaillierwerk**

Albert Deckers Witwe  
SCHREMS - Niederösterreich

Die Deka-Viehseibfränken sind einfach, am weitesten verbreitet, wieder-  
holt nachgemacht, aber unerreichl.

ERSTES ÖSTERREICHISCHES PATENT 163.940

**KATZ & KLUMPP GMBH**

9586 Furrnitz bei Villach, Kärnten

**liefert**

Imprägnierte Masten und Schwellen  
Schnittholz - Bauholz - Holzpflaster

**ferner**

Holzfußböden, Faseschalungen und  
Schalungen aller Art  
in Fichte, Kiefer, Lärche

**AKG** - Kanister

immer wieder bewährt

**ALPENLÄNDISCHES KUNSTSTOFFWERK**

Dr. Karl Granecz KG

8410 Wildon, Steiermark

Telephon 0 31 82/261-263 - FS 03-1157

**ADNETER MARMORWERK**

Inh. **Heinrich Deisl** Konz. Steinmetzmeister  
Adnet 115 bei Hallein/Salzburg - Tel. (0 62 45) 24 03

Ausführung sämtlicher Bauarbeiten in Natur- und  
Kunststein, Grabdenkmäler, Naturfelsen  
Für Ihren Garten: Gartenplatten-Einfassungssteine,  
Abdeckungen aus Rot-Adneter-Marmor, Quarz-Glim-  
merplatten, Gartenkies

Marmor- und Serpentin-Körnungen für Terrazzo- und  
Kunststein-Erzeugung sowie Terrazzoplatten

**FRANZ WELZ** Internationale Transporte  
Salzburg

Ernest-Thun-Straße 8, Tel. 7 23 51 Serie  
Tel.-Adr.: Amtslader, Telex 06 3693, 06 3425

Eigenes Lagerhaus mit Zolleigenlager und  
Gleisanschluß. Verzollung, Reexpedition,  
Dokumentierung, Beeisungen, Transitierun-  
gen, sämtliche Speditionsabfertigungen

SAMMELVERKEHR

Bauunternehmung

**Innerebner & Mayer**

Telephon (0 52 22) 2 37 34

**INNSBRUCK**

**Baugatz**

**Kondensatorenfabrik**

Ges. m. b. H., Zirl

Erzeugung von

Phasenschleberkondensatoren

für alle Spannungen und Größen

**STADTWERKE  
FELDKIRCH**

Elektrizitätswerk, Wasserwerk  
und Einrichtungsbetrieb

Tel. (0 55 22) 25 21

\*

Durchführung sämtlicher Elektro-  
installationen sowie Lieferung  
aller einschlägigen Geräte  
und Einrichtungen

\*

Für jeden Mann ein Begriff

„gentleman“-Wäsche von Mäser-Elastisana

- sportlich im Schnitt
- beste elastische Qualität
- bequemer Sitz
- einfache Pflege

Die Wäsche für Sie heißt „gentleman“ von



**Vorarlberger Wirkwarenfabrik**

**GEBRÜDER WOLFF/HARD**

TELEPHON 53 81 - 53 85, FERNSCHREIBER 057/602



Vorarlberger Kammgarn

Färberei

Spinnerei

Zwirnerei

## Vorarlberger Kammgarnspinnerei

Gesellschaft m. b. H.

**HARD - VORARLBERG**

Telephon (0 55 74) 53 11 Serie

Fernschreiber: 057/786



## K. JOS. OTTEN TUCHFABRIK

KAMMGARNSPINNEREI  
FÄRBEREI  
AUSRÜSTUNG

**HOHENEMS**

Schweizer Straße 75  
Vorarlberg, Österreich

Verkaufsniederlage:  
Wien I, Trattnerhof 2/II

Erzeugung von  
Stickereien und  
Spitzen aller Art  
Spezialität:  
Wäsche- und  
Luftstickereien

*Hermann Fend KG*

Hohenems, Rudolf-von-Ems-Straße 41 - Tel. (0 55 76) 612  
Telegramm: Stickerel Fend, Hohenems, Österreich

*wellverpackt  
schnell verpackt  
gut verpackt!*

Wellpappe für alle Verpackungszwecke so-  
wie alle Papiere liefert

**RONDO**

Vorarlberger Papierhandelsgesellschaft  
Peer & Co.

**LAGER DORNBIRN - FRASTANZ**

## Verpackungen aus Kunststoff

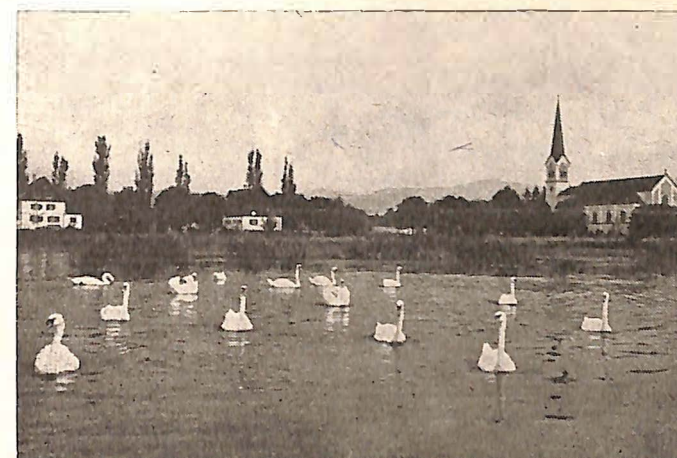
### ALPLA-WERKE

**ALWIN LEHNER**

Verkaufsniederlassung:  
Wien XIX, Welmarer Straße 82  
Telephon (02 22) 34 96 754, 34 78 364  
Telegramme: alplaverkauf Wien, Telex 07 5363

Werk I, Hard - Vorarlberg  
Telephon (0 55 74) 52 61 und 53 58  
Telex 057 746, Telegramme: alpa Hard  
Banken: Spar- und Darlehenskasse Hard  
Österr. Creditinstitut AG, Bregenz

Werk II, Steinbrückl - Niederösterreich  
Telephon (0 26 22) 31 29  
Telegramme: alpa Steinbrückl  
Bank: Raiffeisenkasse, Wiener Neustadt



(Foto Branz, Lustenau)

## Marktgemeinde Hard

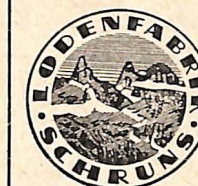
am Bodensee

liegt eingebettet zwischen Bregenzer-Ache-  
und Rheinmündung, 4 km von der Fest-  
spielstadt Bregenz und 6 km von der  
Schweizer Grenze entfernt. Sehr gute  
Bahn- und Omnibusverbindungen. Herr-  
licher Natur- und Badestrand mit Wasser-  
und Angelsport. - Gutgeführte Gaststätten.

## ALBERT ENDER & CO.

WIRK- UND STRICKWARENFABRIK  
WÄSCHE ALLER ART

ALTACH, BROLSSTRASSE 37-39, TEL. 453  
VORARLBERG



*Wir führen:*

Damenpaletots, Herrenautocoats  
Wolljanker für Damen u. Herren  
Lodenmäntel für Damen, Herren  
und Kinder  
Loden aller Art  
Kammgarnstoffe, Woldecken

Gerne zeigen wir Ihnen unsere große Auswahl  
Kleinverkauf für Schruns in der Fabrik

**HCH. MAYER'S NACHF. - SCHRUNS, VORARLBERG**  
INHABER: O., H. und G. BORGER

## Franz Schmidinger

Gegr. im Jahre 1912

**Dornbirn, Tel. (0 55 72) 22 50**

**Karton- und  
Papierwarenfabrik**

Papierteller und -becher

Käserunddosen

Textilverpackungen

# UZIN

## SPEZIALHAFTKLEBER

Zeitsparend - Sicher - Rationell  
Für Kunststoffplatten, Hartfaserplatten, Akustik-  
platten, Kantenumleimer und sämtliche Bodenbeläge

# BADERIT BINDEKIT

für Kleinparkett

**LACKFABRIK Ges. m. b. H.  
BREGENZ & Co., KG  
Klebstoffwerk**

**Bregenz, Neu-Amerika 4**  
Telephon 21 94, Telegramm-Adr.: Bregenzlack, FS: 057/731

Lager in Wien, Wr. Neustadt, Villach, Salzburg,  
Gmunden und Innsbruck



# Künz Krane

**Turmdrehkrane  
 Laufkrane  
 Derrikkrane  
 u. Sonderausführungen**

**HANS KÜNZ**  
 Maschinenfabrik  
 Hard, Vorarlberg  
 Tel. (0 55 74) 51 53

MÖBEL- UND AUSSTATTUNGSHAUS

**Sepp Schöffmann**

ST. VEIT/GL. BAHNHOFSTRASSE 19 - TELEFON 2208

Unverbindliche Beratung durch geschultes Personal und eigenen Architekten in 6000 m<sup>2</sup> eigenen Räumen.

**Musterring-Möbel** für ganz Kärnten. Lieferung frei Haus

## Schöne Möbel müssen nicht teuer sein

Über 100 Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küchen- und Polstermöbel in allen Preislagen, die sich jeder leisten kann. Dazu die passenden **Teppiche, Vorhänge** und die gesamte **Ausstattung**. Ihr Besuch lohnt sich in Kärntens modernstem Möbel- und Ausstattungshaus.

## Alles aus einer Hand

Tapeten — Vorhänge — Karniesen — Spannteppiche — Bodenbeläge und Kunststoffwandfliesen

*Das alles liefern, verlegen, tapezieren wir für Sie*



## Eisenstädter Bank Aktiengesellschaft

(Gegründet 1872)

Eisenstadt, Hauptstraße 31      Telefon 25 01 Serie  
 Fernschreiber 01 - 717

**Spar- und Kontokorrenteinlagen  
 Kredite und Darlehen**

**Durchführung aller bankmäßigen Geschäfte**

BEHÖRDL.  
 KONZESS.



**AUTO  
 RETTUNG, HILFE, BERGUNG  
 TOMAN & CO.  
 Tel. 65 65 41**  
 IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30  
 Tag-, Nacht-, Sonn- und  
 Feiertagsdienst  
 Verladungen mit modern-  
 sten Kränen von 1 — 70 t

## Führendes Spezialhaus für den Herrn

Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90  
 Telephone 73 44 20, 73 61 25



**Leading Men's  
 wear store**

**Tout pour  
 Monsieur**

Reichhaltige  
 Auswahl in orig.-  
 englischen  
 Stoffen

Erstklassig  
 geschulte Kräfte  
 in unserer  
 Maßabteilung

## Für höchste Ansprüche



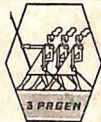
### 3 PAGEN Strickwolle

30 verschiedene Qualitäten  
 in ca. 450 schönen Farbnuancen.



### 3 PAGEN Electralon

Zum Schutz Ihrer Gesundheit —  
 Besonders warme Unterwäsche.



### 3 PAGEN Suizanyl

Einlauffreie und fast unverwüstliche  
 Socken, Sockets und Stutzen.



### 3 PAGEN HALLEIN